

# WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

52. Jahrgang - 23. Woche -  
10. Juni 2023

## Die Temperaturen steigen und somit öffnete das Freibad Waldmohr seine Türen und lädt zu einem Sprung ins kühle Nass ein

Bei strahlendem Sonnenschein ist die Badesaison im Warmfreibad Waldmohr, in die letzte Saison vor der großen Generalsanierung im kommenden Jahr, gestartet. Pünktlich zur Eröffnung um 10:00 Uhr standen die ersten Badegäste vor dem Schwimmbad. Das gesamte Schwimmbadteam sowie die Familie Völker, die das Kiosk betreibt, Bürgermeister Christoph Lothschütz und Stadtbürgermeister Jürgen Schneider begrüßten die Gäste. Auf ein besonderes Jubiläum kann Familie Völker zurückblicken, die seit 40 Jahren das Kiosk betreibt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Warmfreibad Waldmohr, verbringen sie angenehme und erholsame Stunden bei uns. Das Freibad ist durchgehend täglich von **10-19 Uhr** (außer montags) geöffnet.

Öffnung des Freibades: 10:00 Uhr  
Kassenschluss: 18:00 Uhr  
Badeschluss: 19:00 Uhr  
**Montags bleibt das Freibad geschlossen.**

*Eine Ausweitung der Öffnungszeiten ist personalabhängig in Planung und wird zeitnah bekanntgegeben.*

**Diese Öffnungszeiten sind auch auf der Homepage veröffentlicht.**





# IM NOTFALL

## - VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

**Verbandsgemeinde Oberes Glantal**  
Rufnummer Zentrale:  
**06373/504-0**  
Feuerwehr  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal  
**- Notruf 112 -**

### Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

### Augenärztlicher Notfalldienst:

Augenklinik im Westpfalzkrankenhaus Kaiserslautern, Telefon: 0631/203-0

### Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

### Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

#### Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

#### Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

### Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel  
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler  
Tel.: 06383/1386  
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

**Alkohol und Drogen:** Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

**Frauenzucht Kaiserslautern:** Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

### Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen

#### Kontakte

in den Verbandsgemeinden:  
Glan-Münchweiler 06384/323  
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

**Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit):** DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.  
**Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel):** Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220  
**Rufbereitschaft**  
**Entstörungsdienst:**  
**Telefon-Nr. für Störungen**  
**Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl**  
Strom: Telefon 0800/7977777  
**APOTHEKEN-NOTDIENST**  
**Deutsches Festnetz:**  
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)  
**Mobilfunknetz:**  
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)  
Internet: www.lak-rlp.de  
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

**Schönenberg-Kübelberger Tafel**  
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

**Ausgabestelle:**  
Zum Krämler 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und  
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

#### Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

#### Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,  
Tel.: 06373-504-201,  
t.weber@vgog.de

### Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

**Haushaltsassistent:**  
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

**Hausnotrufsystem:**  
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

**Essen auf Rädern:**  
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

**Sozialkaufhaus:**  
Secondhandbekleidung und -möbel.  
**Geschäftsstelle:**  
Trierer Str. 39, Kusel,  
Tel. 06381/9246-20

**Kleiderkammer:**  
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

#### Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege  
Hauptstraße 52  
66904 Brücken  
Tel.: 06386/40 40 364  
und 06386/40 40 073  
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

**Haus der Diakonie Landstuhl**  
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl  
Tel.: 06371/2846  
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de  
**Unsere Beratungsangebote**  
**Sozial- und Lebensberatung**  
**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung** (staatl. anerkannt)  
**Kurberatung**  
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberuholungen, Familienerholungen)  
Termine nach Vereinbarung  
**Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym**  
**Haus der Diakonie Kaiserslautern**  
**Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking**  
Tel.: 0631/37108425  
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de  
**Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym**

**Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel**  
**Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel**

Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr  
Freitags geschlossen  
**1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr**  
Telefon: 06381/425 044 - 0  
Telefax: 06381/425 044 - 29  
E-Mail: kv-kusel@vdk.de  
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

#### Mobilität

ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992  
Beratung kostenlos und neutral!  
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

#### ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische  
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr  
gebührenfrei - vertraulich  
Tel.: 0800/111 0 111  
und 0800/111 0 222

#### Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Kusel e.V.  
Trierer Str. 39, 66869 Kusel  
Tel: 06381/924615

#### AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel  
Tel.: 06381/993277/78  
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de  
Fax: 06381/993279

### Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

**Eigenbetrieb**  
**Wasser | Abwasser**  
**Bereich Wasser**  
**(VG Oberes Glantal)**

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

**Bereich Abwasser**  
**(Gebiet Süd und Nord):**

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

\* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

\* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschel, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

#### Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbuss-og.de oder direkt: www.buergerbuss-og.de  
Die Fahrten sind für Sie kostenlos  
**Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)**

#### Ambulanter Hospiz- und Palliativer

Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl  
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel  
Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

**L-ANON:** Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2  
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

**Aids-Hilfe-Kaiserslautern:** Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aids-hilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)  
Hotline 0180/3319411

**Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:** Gruppe Kusel. Weitere Information: Beate Fauss, Lehnstr.5, 66869 Kusel  
Tel.: 06381-427707  
E-Mail: beate.fauss@web.de sowie im Internet unter www.ilco.de

**Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:** Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

**Störungen Erdgasversorgung**  
Stadtwerke Homburg GmbH  
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

#### Fragen zur Erdgasversorgung:

Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220

**Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel**

Telefonnummern:  
1. Vorsitzende Christine Fauß,  
Tel.: 0175/4117712  
Schatzmeister Jutta Keller  
Tel.: 0160/94838930  
www.tierschutz-kusel.de

#### Beratungsstellen im Haus der Diakonie

**Marktstr. 31 in 66869 Kusel**  
Tel.-Nr.: 06381/422900  
Fax-Nr.: 06381/4229099

#### Erziehungs- und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

**Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention**

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

#### Fachdienst Glückspielsucht

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

**Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung** (staatlich anerkannt)

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

**Sozial- und Lebensberatung**

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

**Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren**

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

#### Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

**Ambulante-Hilfe-Zentrum**  
Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrund Str. 7a, 66904 Brücken  
Telefon: 06386/9219-0

**Rund um die Uhr für Sie erreichbar**  
www.sozialstation-bruecken.de

### Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



## Verbandsgemeinde Oberes Glantal

### Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



## Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgog.de](http://www.vgog.de) abrufbar

### Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.  
Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108  
eMail an: [buchung@buergerbus-og.de](mailto:buchung@buergerbus-og.de) oder direkt: [www.buergerbus-og.de](http://www.buergerbus-og.de)  
Die Fahrten sind für Sie kostenlos

**Wegen einer dienstlichen Veranstaltung bleibt das Rathaus sowie die Außenstellen der Verbandsgemeindeverwaltung am 15.06.2023 geschlossen.**

#### Das Fundamt Waldmohr meldet:

Im Bürgerbüro Waldmohr wurde ein Kraftrad (Fundort Waldmohr, Netto-Parkplatz) als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-220 oder -221.

#### Spende für den künftigen Schulgarten



Der Förderverein der Integrierten Gesamtschule Schönenberg-Kübelberg/ Waldmohr hat am 24.05.2023 einen Check des Gewinnsparevereins der Sparda Bank Südwest e.V. in Höhe von 2500 Euro erhalten. Dieser wurde von Frau Tanja Lochner und Frau Ambika Jashiri übergeben und von Schülerinnen und Schülern der Schulgarten-AG in Empfang genommen. Die Schulgarten AG wurde im Januar 2023 reaktiviert und wieder ins Schul-Leben gerufen und widmet sich derzeit der Bepflanzung und Verschönerung der Außenanlagen der Schule. Nach den Sommerferien soll in einem größer angelegten Projekt ein richtiger Schulgarten entstehen. Die Planungen dafür laufen bereits. Für den neuen Schulgarten, der insbesondere auch als naturnaher Insektengarten geplant ist, stellt die beachtliche Summe ein willkommenes Startkapital dar. Schulleiter Uwe Steinberg und Frau Schlösser, Vorsitzende des Fördervereins der Schule, danken dem Gewinnspareverein der Spardabank Südwest e.V. im Namen der Schulgemeinschaft für die großzügige Unterstützung dieses Projektes.

#### Das Friedhofsamt informiert über ordnungsgemäß zu entsorgenden Müll:

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den Friedhöfen innerhalb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal werden dringend gebeten, den bei der Grabpflege entstehenden Müll ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Der nicht pflanzliche/organische Müll soll bitte in den ebenfalls bereitgestellten Restmüllbehälter entsorgt werden. Leider kommt es immer häufiger vor, dass die Nutzungsberechtigten keine Trennung vornehmen und die Ortsgemeinden deswegen Mehrarbeit bei der Entsorgung leisten müssen. Wir bitten Sie, Ihrer Ortsgemeinde und der Umwelt zuliebe, eine Trennung bei der Müllentsorgung vorzunehmen.

Vielen Dank!

Ihre Friedhofsverwaltung

#### Errichtung von Grabmalen bzw. alle baulichen Änderungen an einer Grabstätte

An die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte, aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass gemäß den gültigen Friedhofssatzungen der einzelnen Ortsgemeinden und Stadt, jede bauliche Veränderung einer Grabstätte (auch die Errichtung von Grabmalen) der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedürfen. Diese baulichen Veränderungen einer Grabstätte dürfen von fachlich qualifizierten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen, Einfriedungen u. ä. können auf Kosten des oder der Verpflichteten (§9 BestG) bzw. des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nicht genehmigte bauliche Änderungen an einer Grabstätte können auch ggf. mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die jeweiligen Satzungsregelungen aller Ortsgemeinden der VG Oberes Glantal können Sie beim Friedhofsamt (06373/504-203) erfragen oder auf unserer Homepage ([www.vgog.de](http://www.vgog.de)) unter der Rubrik Rathaus/Satzungen nachlesen.

Ihre Friedhofsverwaltung

#### Seniorenarbeit im Landkreis Kusel:

Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel

##### Gemeindegewerkschaft

Elisabeth Schneider  
Tel.: 06381/424-355  
E-Mail: [elisabeth.schneider@kv-kus.de](mailto:elisabeth.schneider@kv-kus.de)

##### Koordinator für Seniorenangelegenheiten

Ulrich Urschel  
Tel.: 06381/424-328  
E-Mail: [ulrich.urschel@kv-kus.de](mailto:ulrich.urschel@kv-kus.de)



#### Hinweise auf die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal sowie das Benutzen von Feldwirtschaftswegen und privaten Flächen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, aufgrund zunehmender Beschwerden über das Halten und Führen von Hunden, Verunreinigungen durch Hunde und Benutzung von Feldwegen mit Fahrzeugen, wird auf die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen vom 13.04.2021 hingewiesen. Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage nur angeleint und durch geeignete Personen geführt werden. Im Übrigen sind Hunde außerhalb der bebauten Ortslage umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder freiumherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass die öffentlichen Anlagen sowie Geh- und Radwege nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das ordnungsgemäße Halten und Führen von Hunden, Verunreinigungen durch Hunde verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Ferner weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht gestattet ist, private Grundstücke bzw. land-



wirtschaftlich genutzt Flächen zu betreten bzw. diese zum Spielen mit Hunden zu nutzen. Das gleiche gilt für das Befahren mit Fahrrädern, Motorrädern (insbesondere Motocross-Bikes), Quads oder das Reiten mit Pferden. Verstöße hiergegen werden zivilrechtlich geahndet. Entsprechende Schäden sind zu ersetzen.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass das private Befahren von Feldwirtschaftswegen mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art, nicht ohne besonderen Anlass (entweder land-/forstwirtschaftliche Nutzung, Unterhaltung von privaten Grundstücken etc.) zulässig ist. Die entsprechende Feldwegebekanntmachung ist zu beachten. Verstöße hiergegen werden als Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet. Ferner kann es bei Nutzung der Feldwege ohne entsprechende Erlaubnis zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Wir bitten Sie im eigenen Interesse, ihr Verhalten so anzupassen, dass Ihre Mitmenschen davon nicht gestört werden und die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

**Auflösung Krankenpflegeverein**

In der 2. Mitgliederversammlung, am 24.5.23, wurde die Auflösung der Krankenpflegevereins Hüffler-Wahnwegen-Schellweiler beschlossen, da niemand bereit war den Vorsitz zu übernehmen.



Hinweise für das Benutzen von Rasenmähern und sonstigen lärm-  
zeugenden Arbeitsgeräten und Maschinen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Oberes Glantal,

**vermehrt erreichen in letzter Zeit das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal Beschwerden über Ruhestörungen, meist ausgelöst durch Rasenmäher, Arbeitsgeräte etc.**

Nachfolgend die wichtigsten Regelungen, wann lärm-zeugende Garten-, Bau- und Handwerksgeräte im Privat- und Wohnbereich eingesetzt werden dürfen:

Arbeitsgerät	Tag	Uhrzeit	Ausnahmen
Rasenmäher Motorsäge Heckenschere Kreissäge Bohrgeräte u. sonstige Baugeräte	werktags       (also außer sonn- und feiertags)	7,00 – 13,00 Uhr und 15,00 – 20,00 Uhr	Keine
Freischneider Grastrimmer Graskantenschneider Laubbläser Laubsammler	wie oben	9,00 – 13,00 Uhr und 15,00 – 17,00 Uhr	Keine

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht im Rahmen der öffentlichen Daseinsfürsorge, bei der gewerblichen Nutzung und in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Einzelfall für andere Fallkonstellationen.

Wir weisen darauf hin, dass Ordnungswidrigkeiten bei Anzeigen konsequent verfolgt werden. Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zu 5.000 € verhängt werden.

Nähere Informationen erteilt Ihr Ordnungsamt unter den Telefonnummern 06373/504 – 230 bzw. 234

**Stellenausschreibung**

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht



**Reinigungspersonal  
als Vertretungs- bzw. Springerkräfte  
(m/w/d)**

für die Reinigung von Schul- oder Verwaltungsgebäuden in Vertretung der regulären Reinigungskräfte bei Erkrankung, Urlaub oder sonstigen Verhinderungsgründen.

Es handelt sich um auf (vorerst) ein Jahr befristete Teilzeitstellen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 13 Stunden. Die Arbeitszeit liegt in der Regel am Nachmittag außerhalb des Schulbetriebes bzw. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Rathäuser.

Die Einsatzorte im Verbandsgemeindegebiet können bei Bedarf wohnortnah zugeteilt werden. Aufgrund der wechselnden Einsatzorte sollten Sie dennoch flexibel sein und möglichst den Führerschein der Klasse B und einen Pkw besitzen.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) nach Entgeltgruppe 1 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse oder Rückfragen rufen Sie uns einfach an – unsere Personalverwaltung steht Ihnen unter den Telefon-Durchwahlen 06373 / 504- 140 bis 145 gerne zur Verfügung.

Sie können sich auch schriftlich oder per Email bewerben (tabellarischer Lebenslauf genügt):

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Fachbereich 1A 1.2 – Personal  
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg  
oder per Email an [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt als PDF)

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbings-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im April 2022  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

**VdK Ortsverband Schönenberg Kübelberg**

**Einladung zum VdK-Grillfest am 17.06.2023 ab 13.00 Uhr im Schützenhaus**

Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Eine Anmeldung ist erforderlich bis spätestens zum 10.06.2023.

Anmeldungen bitte bei:

Herr Josef Mai Tel.: 06373 / 2416 per Email [maijosef@web.de](mailto:maijosef@web.de)

**EINLADUNG an alle Gruppen und Vereine  
in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

An jedem ersten Sonntag im Monat ist das Bergmannsbauern-Museum in Breitenbach in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Wir möchten allen Vereinen und Gruppen die Möglichkeit bieten bei uns mitzumachen, z.B. mit Kaffee und Kuchen (was bei den Besuchern sehr gut ankommt), oder anderen Ideen.

Außerdem möchten wir alle Interessierten einladen **am Sonntag, den 03. September** an einem „Herbstmarkt im Museumshof“ mitzuwirken.

*Wir hoffen auf rege Beteiligung, denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen.*

Christliche Pfadfinder

Bergmannsbauern-Museum

in Trägerschaft der Verbandsgemeinde

Bitte melden Sie sich bei: Eleonore Strutwolf, Tel.: 06386-1237 oder per Email: [holgerstrutwolf@t-online.de](mailto:holgerstrutwolf@t-online.de)

**Freiwilliges Soziales Jahr – Teilnehmer (m/w/d) gesucht!**

Das **Interkulturelle Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz mit Sitz in Kusel GmbH (IKO-KU)** bietet in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Schuljahr 2023/2024 folgende Plätze zur Leistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) an:

- Grundschule Altenkirchen mit Ganztagschule
- Grundschule Breitenbach mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Brücken mit Ganztagschule
- Grundschule Herschweiler-Pettersheim mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Schönenberg-Kübelberg mit Ganztagschule
- Grundschule Waldmohr mit Ganztagschule
- Grundschule Nanzdietschweiler mit Nachmittagsbetreuung
- Kommunale Kindertagesstätte Altenkirchen
- Kommunale Kindertagesstätte Breitenbach
- Kommunale Kindertagesstätte Dittweiler
- Kommunale Kindertagesstätte Dunzweiler
- Kommunale Kindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg (Sand)
- Kommunale Kindertagesstätte Wahnwegen
- Kommunale Kindertagesstätte I und II Waldmohr
- Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg
- Jugendzentrum Schönenberg-Kübelberg
- Jugendhaus Waldmohr (hier ist die Fahrerlaubnis Klasse B erwünscht)

Das FSJ beginnt am 01.09.2023 und richtet sich an Jugendliche zwischen 16 und 27 Jah-

ren. Ein FSJ dauert in der Regel 12 Monate. Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung; die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge werden übernommen.

Ein FSJ gilt als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die berufliche Zukunft und kann für einige Ausbildungsgänge als Praktikum anerkannt werden. Auch kann es bei der Vergabe von Studienplätzen angerechnet werden.

#### **BITTE BEWERBEN SIE SICH!**

Interessenten richten ihre vollständige Bewerbung **mit Angabe der bevorzugten Einsatzstelle** an:

Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz

IKOKU GmbH, Trierer Str. 49 – 51, 66869 Kusel

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Martina Drumm

Telefon: 06381-91 75 30 - 0

Email: martina.drumm@ikoku.de

**Hinweis: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen an die möglichen Einsatzstellen weitergeleitet werden.**

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbings-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die IKOKU GmbH ist anerkannte Beschäftigungsstelle im

Freiwilligen Sozialen Jahr und wird gefördert vom



### **LEADER-Region Westrich-Glantal GEMEINSAME RADTOUR UND ANSCHLIESENDE VERANSTALTUNG ZUM ÜBERGANG DER FÖRDERPERIODE**

Zum Abschluss der vergangenen Förderperiode und dem gleichzeitigen Übergang in die neue Förderperiode veranstaltet die

LAG Westrich-Glantal eine Fahrradtour auf einer Teilstrecke der Pfälzer Seentour an zahlreichen umgesetzten und geförderten Projekten vorbei. Werfen Sie ab 13 Uhr am See-woog einen Blick zurück auf die letzten Jahre LEADERFörderung in der Region und schauen Sie mit uns gemeinsam in die Zukunft Aufgrund begrenzter Kapazitäten für bei der Radtour bitten wir um eine formlose Anmeldung per Mail: marc.wagner@entra.de. Weitere Informationen finden sie auf [www.westrich-glantal.de](http://www.westrich-glantal.de). Wir freuen uns auf Sie!



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz gefördert.

EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



**Kreisvolkshochschule Kusel  
Außenstelle Oberes Glantal**



#### **Kurse die bald beginnen:**

##### **3.315 Gesundheitswandern: Bewegen - Spaß - Lernen**

##### **Gruppe „Junggebliebene“ (Bewegung lohnt sich in jedem Alter!)**

Diese Gesundheitswanderung kombiniert eine kurze Wanderung (ab 2 km, je nach Gruppe) mit wirksamen Bewegungs- und Entspannungsübungen an schönen Plätzen in der Natur. Dazu gibt es jeweils Anregungen zu einem gesunden Leben im Alltag.

Wir bieten allen, die für ihre Gesundheit und Ausgeglichenheit (wieder) aktiv werden möchten, diesen Kurs an. Unabhängig von Alter, Mann oder Frau und von Gewicht kann jede/r mitmachen.

**Let's go**

jeder Schritt hält fit



© Deutscher Wanderverband

**Wichtig: Bequeme Kleidung, feste Schuhe und Getränke sind wichtig.**

**Treffpunkt: Waldmohr, Parkplatz Fischerhütte (Motschweiher)**

**Leitung:** Barbara Kobza

**Termin:** 5 Vormittage, 20.06.2023 - 18.07.2023

Dienstag, wöchentlich, 10:00 - 11:30 Uhr

**Ort:** Treffpunkt: Waldmohr, Parkplatz Fischerhütte (Motschweiher)

**Kursgebühr:** Bis 12 Teilnehmer: 30,50 €, Ab 13 Teilnehmer: 25,50 €

##### **3.316 Gesundheitswandern: Bewegen - Spaß - Lernen**

##### **Gruppe „After work“ (Endlich eine Zeit nach der Arbeit!)**

Diese Gesundheitswanderung kombiniert eine kurze Wanderung (ab 2 km, je nach Gruppe) mit wirksamen Bewegungs- und Entspannungsübungen an schönen Plätzen in der Natur. Dazu gibt es jeweils Anregungen zu einem gesunden Leben im Alltag.

Wir bieten allen, die für ihre Gesundheit und Ausgeglichenheit (wieder) aktiv werden möchten, diesen Kurs an. Unabhängig von Alter, Mann oder Frau und von Gewicht kann jede/r mitmachen.

**Wichtig: Bequeme Kleidung, feste Schuhe und Getränke sind wichtig.**

**Treffpunkt: Waldmohr, Parkplatz Fischerhütte (Motschweiher)**

**Leitung:** Barbara Kobza

**Termin:** 5 Abende, 22.06.2023 - 20.07.2023

Donnerstag, wöchentlich, 18:30 - 20:00 Uhr

**Ort:** Treffpunkt: Waldmohr, Parkplatz Fischerhütte (Motschweiher)

**Kursgebühr:** Bis 12 Teilnehmer: 30,50 €, Ab 13 Teilnehmer: 25,50 €

#### **Anmeldungen:**

Sind Sie an einem der Kurse interessiert? Dann melden Sie sich doch an...!

Anmelden können Sie sich über das Internetportal der Kreisvolkshochschule [www.kvhs-kusel.de](http://www.kvhs-kusel.de) (Geschäftsstelle der KVHS, Lehnstraße 16, 66869 Kusel, Fax-Nr. 06381/91753099, Mail [kvhs@kv-kus.de](mailto:kvhs@kv-kus.de)) oder schriftlich mit Anmeldeformular (Innen-seite Programmheft) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

#### **Ansprechpartner:**

Bei Fragen bezüglich des Kursangebots, der Anmeldung und anderen Dingen können Sie sich sehr gerne direkt an die KVHS-Außenstelle in unserer Verbandsgemeinde wenden:

Herr Tobias Weber: 06373-504-201 oder [t.weber@vgog.de](mailto:t.weber@vgog.de)

Frau Isabelle Linn: 06373-504-125 oder [i.linn@vgog.de](mailto:i.linn@vgog.de)

Frau Mona Schuck: 06373-504-206 oder [m.schuck@vgog.de](mailto:m.schuck@vgog.de)

### **HSV Bunte Hunde Kohlachtal e.V.**

#### **Mitgliederversammlung**

am 02.07.2023 um 10 Uhr, im Vereinsheim

#### **Tagesordnung**

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

TOP 3: Bericht der Vorstandschaft

TOP 4: Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft

TOP 5: Neuwahl eines Kassenwartes

TOP 6: Verschiedenes

Hagen Becker, 1. Vorstand

### **Neues aus dem Verbandsgemeinderat Oberes Glantal**

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **öffentlich**

##### **Anträge von Fraktionen;**

a) **Ergänzungsantrag zum Stellenplan im Rahmen der Haushaltsplanung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal 2023/2024 (Antrag der FWG-Fraktion)**

b) **Änderung des Stellenplanes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (gemeinsamer Antrag der CDU/SPD-Fraktionen)**

b) Dem gemeinsamen Antrag der CDU und SPD-Fraktion wird zugestimmt. Der Ansatz der Wohnungsbauförderung (Abrissprämie) soll von 100.000 EUR auf 50.000 Euro reduziert werden. Gleichzeitig soll im Stellenplan eine Technikerstelle im Fachbereich Bauen und Umwelt geschaffen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle zu gegebener Zeit entsprechend auszuscheiden.

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsplanung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

a) **Umlagesatz**

b) **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan**

c) **Stellenplan**

d) **Investitionsplan**

e) **Kreditermächtigung**

f) **Wirtschaftsplan Wasserversorgung**

g) **Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung**

a) Der Verbandsgemeinderat beschließt den Hebesatz der Verbandsgemeindeumlage in der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 auf 38,00 v. H. und für das Jahr 2024 auf 38,00 v. H. festzusetzen.

b) Der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal für die Jahre 2023 und 2024 wird zugestimmt.

c) Dem Stellenplan für die Jahre 2023 und 2024 wird zugestimmt. Dabei zusätzlich die Stelle (siehe TOP 2b) ergänzt.

d) Dem Investitionsplan für die Jahre 2023 und 2024 wird zugestimmt.

e) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Bedarfsfall die notwendigen Kredite aufzunehmen.

f) Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebszweig Wasserversorgung wird zugestimmt.

g) Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

**NBG Ortsmitte in der OG Krottelbach; Auftragsvergabe Kanalisation und Wasserversorgung**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, der Fa. Breit, Hermeskeil, den Auftrag für die Erschließung des Neubaugebietes Ortsmitte, OG Krottelbach zu erteilen. Grundlage bildet das zur Submission am 26.04.2023 vorgelegte Angebot über brutto 329.747,51 €. Die VG Werke beauftragen die Leistungen für Kanalisation mit brutto 76.605,61 € und die Wasserversorgung mit brutto 105.185,56 €.

**Fahrzeugkonzept VG Werke, Ersatzbeschaffungen im Abwasserwerk**

Die Fahrzeuge KUS VG 53E, KUS VG57E und KUS VG 51E können zum Bruttopreis von 64.022,00 € angekauft werden.

**Neuwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde;**

a) **Vorschlag für den Wahltermin,**

b) **Auftrag an die Verwaltung zur öffentlichen Ausschreibung der Stelle**

Auf Anregung der Verwaltung und Empfehlung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat



a) der Aufsichtsbehörde vorzuschlagen, den Wahltermin der Urwahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Oberes Glantal auf das gleiche Datum wie die im Juni 2024 stattfindende Kommunal- und Europawahl festzusetzen.

Auf Anregung der Verwaltung und Empfehlung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat

b) die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Oberes Glantal nach Festsetzung des Wahltermines fristgerecht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz und im Wochenblatt auszuschreiben. Als Text der öffentlichen Ausschreibung wird der Vorschlag der Verwaltung inhaltlich akzeptiert.

#### **Neubesetzung der Ausschüsse;**

#### **Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport und den Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Wahl der Ausschussmitglieder per Akklamation vorzunehmen.

Als Mitglied für den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport wird Wolfgang Borm gewählt.

Als Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss wird Jens Morgenstern gewählt.

#### **Sanierungsarbeiten Schulhallenbad Rothenfeldschule**

Der VG-Rat stimmt den Sanierungsarbeiten in dem Schulhallenbad der Rothenfeldschule zu. Die erforderlichen Mittel werden im Doppelhaushalt 23/24 eingeplant.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt entsprechende Angebote (2-3 Bieter) für die einzelnen Gewerke einzuholen.

Damit die Arbeiten umgehend angegangen werden können und der Badebetrieb, insbesondere für die Durchführung des Schulsports (IGS) und Schwimmunterrichts (Grundschule) schnellstmöglich wieder gewährleistet werden kann, wird der Bürgermeister ermächtigt die Arbeiten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Da es sich hier um eine Optimierung des Bades hinsichtlich der Qualität und Nutzung handelt, möge die Verwaltung zuvor Zuwendungsmöglichkeiten eruieren.

#### **Freiflächenphotovoltaikanlage Steinbach**

Der Verbandsgemeinderat wird das Projekt der Pfalzsolar GmbH zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Steinbach unterstützen, sofern die vorgeschlagene Fläche entsprechend den Leitlinien der Verbandsgemeinde Oberes Glantal und den dort festgelegten Ausschlussgebieten – hier Schwerpunkträume des Landschaftsplanes sowie des Biotopkomplexes – angepasst wird. Eine Nutzung der Fläche als Kompensationsfläche ist nicht ausgeschlossen.

#### **Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Steinbach**

##### **Aufstellungsbeschluss**

Der Verbandsgemeinderat fasst gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Steinbach.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

#### **Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Dunzweiler**

##### **Aufstellungsbeschluss**

Der Verbandsgemeinderat fasst gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Dunzweiler.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

#### **Grundschule Waldmohr, Auftragsvergabe Dachsanierung Nebengebäude (Pavillon)**

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Prüfung des Angebots durch das Ingenieurbüro Franz und Vatter, wird der Auftrag, auf Grundlage des Vergabevorschlags, an die Firma Zimmerei – Dachdeckerei Schmitz aus Waldmohr zum derzeitigen Angebotspreis von 228.857,83 Euro als günstigste Bieterin vergeben.

#### **Grundschule Glan-Münchweiler**

##### **a) Erneuerung der Innenbeleuchtung und Einbau von Akustikdecken**

##### **b) Herstellen EDV-Verkabelung**

Zu a) Die Arbeiten des Gewerks Elektrotechnik (Erneuerung der Innenbeleuchtung in der Glantalschule sowie der Turnhalle) werden als wirtschaftlichstes Angebot an die Firma Allenbacher aus Homberg mit einer fachlich und rechnerisch geprüften Angebotssumme von 222.532,18 Euro auf Grundlage des Vergabevorschlags des Ingenieurbüro CTI aus Rehweiler vergeben.

Des Weiteren wird Bürgermeister Christoph Lothschütz ermächtigt, den notwendigen Auftrag zum Einbau der Akustikdecken nach erfolgter Ausschreibung und auf Grundlage des Vergabevorschlags, an die günstigste Bieterin zu erteilen, sodass diese Maßnahme ebenfalls in den Sommerferien 2023 ausgeführt werden kann.

Zu b) Bürgermeister Christoph Lothschütz wird ermächtigt, den notwendigen Auftrag zum Einbau der EDV-Verkabelung nach erfolgter Ausschreibung und auf Grundlage des Vergabevorschlags, an die günstigste Bieterin zu erteilen, sodass diese Maßnahme in den Sommerferien 2023 ausgeführt werden kann.

#### **Grundschule Breitenbach**

##### **a) Erneuerung der Innenbeleuchtung und Einbau von Akustikdecken**

##### **b) Herstellen EDV-Verkabelung**

Zu a) Die Arbeiten des Gewerks Elektrotechnik (Erneuerung der Innenbeleuchtung in der Grundschule Breitenbach) werden als wirtschaftlichstes Angebot an die Firma Allenbacher aus Homberg mit einer fachlich und rechnerisch geprüften Angebotssumme von 65.614,22 Euro auf Grundlage des Vergabevorschlags des Ingenieurbüro CTI aus Rehweiler vergeben.

Des Weiteren wird Bürgermeister Christoph Lothschütz ermächtigt, den notwendigen Auftrag zum Einbau der Akustikdecken nach erfolgter Ausschreibung und auf Grundlage des Vergabevorschlags, an die günstigste Bieterin zu erteilen, sodass diese Maßnahme ebenfalls in den Sommerferien 2023 ausgeführt werden kann.

Zu b) Bürgermeister Christoph Lothschütz wird ermächtigt, den notwendigen Auftrag zum Einbau der EDV-Verkabelung nach erfolgter Ausschreibung und auf Grundlage des Vergabevorschlags, an die günstigste Bieterin zu erteilen, sodass diese Maßnahme in den Sommerferien 2023 ausgeführt werden kann.

#### **Grundschule Brücken, Herstellen EDV-Verkabelung**

Bürgermeister Christoph Lothschütz wird ermächtigt, den notwendigen Auftrag zum Einbau der EDV-Verkabelung nach erfolgter Ausschreibung und auf Grundlage des Vergabevorschlags, an die günstigste Bieterin zu erteilen, sodass diese Maßnahme in den Sommerferien 2023 ausgeführt werden kann.

#### **Sanierung Warmfreibad in Waldmohr**

##### **a) Vergabeberatung für die Vergabe der Tragwerksplanung - Ermächtigung Auftragsvergabe**

##### **b) Vergabeberatung für die Vergabe der Bauleistungen - Einleitung Vergabeverfahren**

Zu a) Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Durchführung der Ausschreibung für die Tragwerksplanung des Freibades Waldmohr als Auftragsvergabe zum bestehenden Vertrag Vergabe Ingenieurleistungen an die Vergabeberatungsstelle Klaeser aus Montabaur zu vergeben.

Zu b) Der Verbandsgemeinderat stimmt der Einleitung des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Vergabeberatungsleistungen zur Durchführung des europaweiten Vergabeverfahrens der Bauleistungen zu.

#### **nicht öffentlich**

##### **Vertragsangelegenheiten**

Der Verbandsgemeinderat beschließt zustimmend in Vertragsangelegenheiten.

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes (GrdstVG)**

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

#### **Gemarkung Schönenberg:**

Flst.Nr. 499, 500, 545, 494, 547, 501,496.490,491, 519.

#### **Gemarkung Sand:**

Flst.Nr. 513, 514,537,562, 523/2, 525, 528, 524, 563,527

#### **Gemarkung Brücken:**

Flst.Nr. 233, 283, 284, 887/2, 887/3, 887/4, 903-907, 919/2,920,920/4,922,923, 924, 925/3, 926, 930, 930/3,930/4, 931, 984/2-984/8,986, 988-990, 995/2, 1007/2, 1010, 1023, 1025, 1029, 1032, 1033/2,1035,1038, 1041-1043, 1030, 1033, 925, 925/2, 917, 1040, 906/2, 906/4, 930/2, 930/5, 920/2, 920/3, 916, 235/1,88/7, 1022/3, 1050/1, 1053/1144/3, 5362, 1011,1026/4,1026/5,906/5,1039, 908/2, 1046, 1045, 336, 902, 1004,1028, 1026/3, 1027, 905, 909/3-909/7, 903/3, 904/3, 338, 338/2, 913/2,916/2, 499/8,499/11,921, 919, 499/10,916/3, 903/2, 904/2, 889/2, 1063, 1063/2,919/3, 1026/6,1026/7, 985/2, 1003/2, 1003, 1001/4,1002/2,1001.

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tag ab Erscheinen des Verbandsgemeindeblattes bei dem Referat Landwirtschaft der Kreisverwaltung Kusel, Postfach 1255, 66869 Kusel, Zimmer-Nr. 119, Tel.Nr. 06381-424245, Herr Hemm, schriftlich bekunden.

## **Altenkirchen**

### **Heimat- u. Wanderverein Altenkirchen**

Die nächste Tour des HWV am 25.6.23 führt nach Zweibrücken zum Garten Rücker (Kirchbergstr. 40, 66482 ZW-Ixheim). Der Garten umfasst ca. 10.000 qm und ist in verschiedene Bereiche aufgeteilt, z.B. Rosen-, Kräuter-, Streuobstgarten. Treffpunkt für Fahrgemeinschaft 10 Uhr Stockbrunnen, Einlass in den Garten ist 11 Uhr. Parken vor Ort möglich. Im Garten selbst ist keine Gastronomie. Nach der Besichtigung gegen 14 Uhr besteht die Möglichkeit sich im Biergarten an der Schließ (Geschw.-Scholl-Alle 13) zum Abschluß zu treffen.

## **Börsborn**



### **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Börsborn vom 19. Mai 2023**

Der Ortsgemeinderat Börsborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 09.05.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 30.09.2021 in der Fassung vom 14.12.2022 wird wie folgt ergänzt:

**I. Grabnutzungsgebühren**

(8) Bei Mehrfachbelegungen in Gräber je Jahr der Nutzung (1/25 der jeweiligen Nutzungsgebühr von 1, 2, 3, 4 und 5)

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börsborn, den 19. Mai 2023  
gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 26. Mai 2023  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

## Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Börsborn vom 19. Mai 2023

Zur Regelung des Friedhofs wesens hat der Ortsgemeinderat Börsborn aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S.1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 09.05.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Inhaltsverzeichnis:****1. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Friedhofsziel  
§ 3 Schließung und Aufhebung

**2. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten  
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof  
§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

**3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit  
§ 8 Säрге  
§ 9 Grabherstellung  
§ 10 Ruhezeit  
§ 11 Umbettungen

**4. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten  
§ 13 Reihengrabstätten  
§ 14 Wahlgrabstätten  
§ 15 Gemischte Grabstätten  
§ 16 Urnengrabstätten  
§ 17 Ehrengrabstätten

**5. Grabmale**

- § 18 Gestaltung der Grabmale  
§ 19 Zustimmungserfordernis zur Errichtung u. Änderung von Grabmalen  
§ 20 Standsicherheit der Grabmale  
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale  
§ 22 Entfernung von Grabmalen

**6. Herrichten und Pflegen von Grabstätten**

- § 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten  
§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder  
§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

**7. Leichenhalle**

- § 26 Benutzen der Leichenhalle

**8. Schlussvorschriften**

- § 27 Alte Rechte  
§ 28 Haftung  
§ 29 Ordnungswidrigkeiten  
§ 30 Gebühren  
§ 31 Inkrafttreten

**1. Allgemeine Vorschriften****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Börsborn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2 Friedhofsziel**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Börsborn.  
(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die  
a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren, oder eine längere Zeit in der Ortsgemeinde Börsborn ihren Wohnsitz hatten, jedoch zum Zeitpunkt des Todes wegen Krankheit oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde polizeilich gemeldet waren,  
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung.

**§ 3 Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten gem. § 12 Abs. 1 Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

**2. Ordnungsvorschriften****§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten [1]**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

**3. Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**



- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

#### § 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

#### § 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal, bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundament oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### § 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 15 (2) entsprechend Anwendung.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr erfolgt nicht bei freiwillig aufgegebenen Grabstätten.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

### 4. Grabstätten

#### § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten (Einzelgräber)
  - Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
  - Wahlgrabstätten in Breite
  - Urnengrabstätten
  - Anonyme Urnengrabstätten
  - Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Urnen die der Erde beigesetzt werden, dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

#### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es werden eingerichtet:

- Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen gelten in den Fällen des § 7 Abs. 5.
- (3) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten – auch ohne Erdbestattung – eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden. Ab der Zweitbelegung gilt § 15 Abs. 2.
- (4) Um eine Zweitbelegung in einer Reihengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neuebelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Für die dritte mögliche Belegung in einer Reihengrabstätte wird keine Verlängerung gewährt.

#### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Ist die Wahlgrabstätte bereits mit zwei Verstorbenen belegt, können unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2, zusätzlich noch weitere Aschen beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Wahlgrabstätten kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag mit Zustimmung der Ortsgemeinde nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts, ist eine weitere Bestattung (auch 2. Belegung) nur möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von mindestens 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhefrist) an der Grabstätte vorhanden ist.
- (6) Es ist möglich, das Nutzungsrecht zusätzlich einmalig um 10 Jahre zu verlängern. Die Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgt auf Antrag mit Zustimmung der Ortsgemeinde nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- auf den überlebenden Ehegatten/ eingetr. Lebenspartner
  - auf die Kinder,
  - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
  - auf die Eltern,
  - auf die Geschwister,
  - auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die älteste Person nutzungsrechtlich.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

#### § 15 Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann. Die Höchstzahl der Aschen beträgt dabei bei Reihengräbern zwei.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.
- (3) Um eine Zweitbelegung in einer Grabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neuebelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Wenn die Nutzungsdauer der Grabstätte verlängert wurde, wird keine privatrechtliche Vereinbarung mit der/dem Nutzungsberechtigten geschlossen, da die Verlängerung auf Antrag erfolgte.



**§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- in Urnenreihengrabstätten (bis zu drei)
  - in anonymen Urnengrabstätten (eine Asche)
  - in Wiesen-Urnenreihengrabstätten (eine Asche)
  - in Reihengrabstätten (bis zu drei Aschen)
  - in Wahlgrabstätten (bis zu sechs Aschen)
  - in Baum-Urnengrabstätten (bis zu **zwei** Asche)
- (2) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten; die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Bestattungen der Aschen von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung) sind zulässig. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Um eine Zweitbelegung in einer Urnengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Für die dritte mögliche Belegung in einer Reihengrabstätte wird keine Verlängerung gewährt. § 16 Abs. 4 gilt nicht für Wiesen-Urnengrabstätten.
- (5) **Anonyme Urnengräber** sind Grabstätten, in denen Aschen Verstorbener anonym für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden von der Ortsgemeinde Börsborn mit Gras eingesät und gepflegt. Eine Kennzeichnung der Grabstätte ist ausgeschlossen. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (6) **Wiesenurnengrabstätten** sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Urnengrabstätten auf dem Wiesengrabfeld dürfen keine Grabsteine und Einfassungen haben. Die Grabstellen werden durch eine Plakette an der Friedhofsmauer gekennzeichnet. Die Kennzeichnungsplakette wird durch die Ortsgemeinde beschafft und an der Friedhofsmauer angebracht, die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Plakette auch nur mit einem Symbol gekennzeichnet werden. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck ist außerhalb der Monate November bis März nicht gestattet. Bepflanzungen sind auf dem Wiesenfeld nicht zulässig.
- (7) Die Zuteilung einer Baum-Urnenreihengrabstätte kann nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgen. Im Baumurnenfeld können Personen gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Börsborn bestattet werden. Urnen dürfen nur aus verrottbaren Materialien beigesetzt werden, es darf auch nur die Aschekapsel bestattet werden. Baumurnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte. Eine weitere Belegung in einem bereits zugeteilten Baum-Urnengrab ist in Verbindung mit § 15 Abs. 2 möglich. Der Grabplatz für die zweite Asche wird vor der Erstbelegung zugeteilt und nicht nebeneinander. Für Baumurnengräber wird ein Gemeinschaftsgrabmal zur Verfügung gestellt. Es wird eine Plakette (Name, Geburts- und Sterbejahr) durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht werden. Die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Für die Pflege des Grabfeldes ist die Ortsgemeinde zuständig. Die Ortsgemeinde Börsborn haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Baumurnenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen. Fällt ein Bestattungsbaum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen/Aschen an Ort und Stelle. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall die Ruhestätten in anderer geeigneter Weise kennzeichnen. Im Baumgrabfeld (Wiesenfläche) selbst sind Bepflanzungen, Blumen- und Grabschmuck nicht zulässig.
- (8) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 17 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

**5. Grabmale****§ 18 Gestaltung der Grabmale**

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Auf Empfehlung der Ortsgemeinde Börsborn sollten bei der Gestaltung von Grabstätten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Grabstätten sind bzw. werden durch rote Erde oder Trittplatten voneinander getrennt.
- Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden (siehe § 24 Abs. 2), hiervon ausgenommen sind Anonyme- und Wiesen-Grabstätten.
- Jede Grabstätte sollte so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale nicht aufgestellt werden
  - Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - mit Farbanstrich auf Stein,
  - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

- mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und mit natürlichem Pflanzen- oder Blumenwuchs herzurichten. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten und Reihengräber (Sargbestattungen) sind bis zu einer Höhe von 1,00 m einschließlich Sockel und bei Urnengräber (nicht anonyme oder Wiesengräber) bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
- Zusätzlich soll um die Grabstätte herum Splitt/Kies ausgelegt werden. Um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten, kann der Splitt/Kies von der Ortsgemeinde erworben werden.
- Die Absätze 1 bis 7 finden für die Anonymen Urnengräber keine Anwendung. Bei anonymen Urnengräber darf keine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgen. Die Wiesen-Urnengräber werden durch eine **Plakette an der Friedhofsmauer** gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht, die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.
- Die Absätze 1 bis 8 finden im Baumurnenfeld keine Anwendung. Die Baum-Urnenreihengräber werden durch eine Plakette an einem Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht, die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

**§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

**§ 20 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar einmal jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.
- Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

**§ 22 Entfernen von Grabmalen**

- Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monate abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch Anschreiben der nach § 9 BestG Verpflichteten oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Sofern die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Die Ortsgemeinde kann sich eines gewerblichen Unternehmens für die Abräumung bedienen.

**6. Herrichten und Pflege von Grabstätten****§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18, § 21 und § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) verantwortlich.
- Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.
- Die Gräber müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung hergerichtet werden.
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

**§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder**

- (1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Börsborn sind Grababdeckplatten erlaubt.  
 (2) Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden.  
 Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:  
 a) Reihengräber und Gemischte Gräber: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m  
 b) Reihengräber für verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m,  
 c) Wahlgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m  
 d) Urnengrabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m  
 (3) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.  
 (4) Die Abs. 1-3 gelten nicht für Wiesen- und anonyme Grabstätten sowie im Baumurnenfeld.

**§ 25 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.  
 (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

**7. Leichenhalle****§ 26 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.  
 (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

**8. Schlussvorschriften****§ 27 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 28 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

**§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
 a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,  
 b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)  
 c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,  
 d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),  
 e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),  
 f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmal oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),  
 g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22)  
 h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),  
 i) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).  
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 30.09.2021 in der Fassung vom 14.12.2022 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Börsborn, den 19. Mai 2023  
 gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 26. Mai 2023  
 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

**Breitenbach****Ein Sprung ins Zeitalter von Rittern, Knappen und Handwerkern...**

... haben die Breitenbacher zukünftigen Schulkindern in Kooperation mit der Grundschule gemeinsam auf dem Kirkler Burgsommer erleben können. Im Handwerkerdorf auf der Unterburg stellten unsere Kinder unter fachkundiger Hilfe mittelalterliche Gebrauchsgegenstände her. Das Selbermachen und die Erfahrung wieviel Zeit und Geschick zur Fertigung einfacher Dinge notwendig sind erfuhren sie bei den einzelnen Hüttenangeboten. In der Steinbildhauerei, der Schmiede, beim Bogen- und Armbrustschießen, in der Lederei, der Weberei, beim Tundeln, in der Bäckerei, der Töpferei, der Schnitzerei, der Filzerei und beim Kerzen ziehen konnte jeder seine Fähigkeiten unter Beweis stellen. Jedes selbst hergestellte Teil konnte mit nach Hause genommen werden und wanderte auch direkt in den Rucksack. Zum Abschluss ist ein Kind aus jeder Gruppe zum Ritter „geschlagen“ worden und das gemeinsam hergestellte Schwert wurde ihm zur Mitnahme überreicht. Wir bedanken uns nochmals beim Förderverein der Grundschule für die Übernahme der Buskosten. So ging ein erlebnisreiche Tag für alle Teilnehmer zu Ende!

**BEKANNTMACHUNG**

Am Donnerstag, den 15.06.2023, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Kirchstraße 15, 66916 Breitenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Breitenbach statt.  
 Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 9 und 10 – öffentlich.

**Tagesordnung:  
öffentlich****1. Einwohnerfragestunde**

(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Johannes Roth einzureichen.)

**2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs.1 GemO
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

**3. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen  
Wahlperiode 2024-2028****4. Winterdienst in der Ortsgemeinde Breitenbach  
5. Wertermittlung der Versicherungskammer Bayern  
Hackschnitzelhalle****6. Dorffest****7. Antrag WG Roth****8. Informationen****nicht öffentlich****9. Grundstücksangelegenheiten****10. Informationen**

Breitenbach, den 31. Mai 2023  
 gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

**Brücken/Pfalz****Obst und Gartenbauverein Brücken****Stammtisch**

Unser nächster Stammtisch ist am Montag den 12. Juni 2023. Wir treffen uns ab 19.00 Uhr im Gasthaus Saini.

**Waffelbackfest**

Am Samstag den 17.06.2023 findet ab 14.30 Uhr an der Fritz Claus Quelle unser Waffel-



backfest statt. Zwecks besserer Planung wird um Voranmeldung gebeten. Auch Nichtmitglieder sind recht herzlich eingeladen.  
Anmeldeschluss ist der 10.06.2023.  
Voranmeldung bei: Rummler Wolfgang 06386 5569, Kurz Berthold 06386 7017  
Mitglieder die eine Mitfahrgelegenheit benötigen melden sich bitte beim Vorstand.

## Musikfest 60 Jahre MV Brücken Wir sagen Dankeschön!!!



Liebe Musikfreunde,  
der Musikverein Brücken bedankt sich bei euch, dass ihr mit uns vom 17.05.-21.05.2023 unseren 60. Geburtstag gefeiert habt. Wir blicken auf fünf sehr abwechslungsreiche und auch ereignisreiche Tage zurück. Von Heavy-Metal, Hardrock, Partymusik, Film- und Blasmusik, für jeden wurde etwas geboten. Auch die Jüngeren kamen beim Kindernachmittag voll auf ihre Kosten.  
Ein Großer Dank an alle Gäste, alle Gönner und an die vielen und wichtigen Helfer, ohne die dieses Fest nicht möglich gewesen wäre. VIELEN DANK!  
Mitgliederehrung für langjährige Vereinsmitgliedschaft durchgeführt von Fabian Fuchs (stellv. Geschäftsführer des Kreismusikverbandes Kaiserslautern/Westpfalz) v.l.n.r.: Vorstand Harald Bernd und Sandra Bettinger, Johannes Huber, Gregor Lang, Thomas Guhmann, Yasmin Biehl, Thomas Penna, Linda Stenger, Alexander Müller, Joachim Becker, Phillip Dahl, Pius Klein, Berthold Kurz, Felix Molter, Caroline Lang, Lars von Mühlen, Florian Dahl, Andreas Guhmann (im besonderen Gregor Lang für 60 Jahre Vereinsmitgliedschaft und Andreas Guhmann für 25 Jahre Dirigententätigkeit)  
Euer Musikverein Brücken

## FWG-Brücken/Pfalz e.V. Jahreshauptversammlung

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, den 19.06.2023 um 19.00 Uhr Gasthaus Saini

### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Tätigkeitsberichte
    - a) 1. Vorsitzender
    - b) Bericht des Kassenwartes
    - c) Bericht der Kassenprüfer
  5. Entlastung der Vorstandschaft
  6. TOP 1 - Satzungsänderung
  7. Sonstiges, Anträge
  8. Schlußwort
- Der Vorstand

## Dittweiler

## Beitragsatzung Feld- und Waldwege

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Dittweiler vom 31. Mai 2023

### INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen.
- § 2 Beitragsgegenstand.
- § 3 Beitragsmaßstab.
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsermittlung.
- § 6 Gemeindeanteil
- § 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen.
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs.
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorausleistungen.
- § 11 In-Kraft-Treten.

### § 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde Dittweiler erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### § 2 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Dittweiler gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

### § 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

### § 5 Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

### § 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
  2. der Nutzung
    - a) als Reit- und Radwege sowie
    - b) für den Fremdenverkehr,
- wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 0 %.

### § 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde Dittweiler zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Dittweiler Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Dittweiler zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

### § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### § 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Dittweiler Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

### § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Dittweiler vom 26.11.1996.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Dittweiler, 31. Mai 2023

In Vertretung:

gez. Binzel, 1. Beigeordnete

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 31. Mai 2023  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

## Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)  
der Ortsgemeinde Dittweiler  
vom 31. Mai 2023

Der Gemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Dittweiler erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

### § 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

### § 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### § 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30%.

### § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
  2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
    - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
    - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.
- Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich

die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
  2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
  - (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

### § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

### § 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### § 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Dittweiler Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

### § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.



**§ 11 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.  
 (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 12 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
 (2) Der Beitragsbescheid enthält:  
 1. die Bezeichnung des Beitrages,  
 2. den Namen des Beitragsschuldners,  
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,  
 4. den zu zahlenden Betrag,  
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,  
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,  
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und  
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.  
 (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

**§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach  
 a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,  
 b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,  
 c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,  
 d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.  
 Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.  
 Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.  
 (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.  
 (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:  
 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung  
 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung  
 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung  
 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung  
 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung  
 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung  
 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung  
 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung  
 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung  
 Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung  
 Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

**§ 14 Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Dittweiler vom 11.03.1996 Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Dittweiler, 31. Mai 2023

In Vertretung:

gez. Binzel, 1. Beigeordnete

**Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet**

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung  
 Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Dittweiler zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautes Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 31.01.2023 insgesamt 879 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rhein-

land-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden.



**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 31. Mai 2023

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

**Dunzweiler****Neues aus dem Ortsgemeinderat**

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Dunzweiler hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

**öffentlich**

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß §97 Absatz I GemO i.V.m. §98 Absatz I, Satz 1 GemO, an der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Dunzweiler**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

b) Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

**Erneuerung eines Teilabschnittes der Zaunanlage am Friedhof**

Aufgrund der Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschuss beschließt der Ortsge-

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Dunzweiler für das Haushaltsjahr 2023 vom 31.05.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 98 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung am 08.05.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

## §1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. Im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.395.650,00	202.414,00	0,00	<b>1.598.064,00</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.631.360,00	93.000,00	0,00	<b>1.724.360,00</b>
Jahresüberschuss / <b>Jahresfehlbetrag</b>	- 235.710,00	109.414,00	0,00	<b>- 126.296,00</b>
<b>2. Im Finanzhaushalt</b>				
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b> auf	- 188.960,00	109.414,00	0,00	<b>- 79.546,00</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.000,00	0,00	0,00	<b>4.000,00</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.500,00	0,00	9.500,00	<b>6.000,00</b>
<b>Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	- 11.500,00	0,00	9.500,00	<b>- 2.000,00</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.500,00	0,00	9.500,00	<b>2.000,00</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	55.800,00	0,00	0,00	<b>55.800,00</b>
<b>Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	- 44.300,00	0,00	9.500,00	<b>- 53.800,00</b>
<b>Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	- 244.760,00	109.414,00	0,00	<b>- 135.346,00</b>

## §2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

	Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
	Euro	Euro	Euro	Euro
zinslose Kredite auf	0,00	0,00	0,00	0,00
verzinsten Kredite auf	11.500,00	0,00	9.500,00	<b>2.000,00</b>

## §3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

## §4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
a) Grundsteuern				
für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	25 v.H.	0,00	<b>345 v.H.</b>
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385 v.H.	80 v.H.	0,00	<b>465 v.H.</b>
b) Gewerbesteuern auf	379 v.H.	1 v.H.	0,00	<b>380 v.H.</b>

## §5 der Haushaltssatzung (Feldwegebeiträge) 2022/2023 bleibt unberührt.

## §6 Eigenkapital

Die Ortsgemeinde Dunzweiler verfügt nicht mehr über Eigenkapital. Zum 31.12.2020 betrug der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 467.768,51 €. Der vorläufige Abschluss 2021 sieht einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i.H.v. 668.508,25 € vor. Dieser Fehlbetrag wird sich entsprechend der zukünftigen Jahresergebnisse verändern.

Dunzweiler, den 30.05.2023  
gez. Korst, Ortsbürgermeister

### Hinweise:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.06.2023 bis 20.06.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.06 öffentlich aus.

### Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr  
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 31.05.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. L o t h s c h ü t z - Bürgermeister



meinderat

Der defekte Zaun soll auf einer Länge von ca. 31 m durch einen Wildzaun (1,80m hoch) einschließlich der Pfosten erneuert werden. Die Kosten für einen Wildzaun in 1,80 Höhe belaufen sich auf 378,01 € (Wildzaun+ Pfosten+ Spanndraht + Spanner)

Die Durchführung der Arbeiten soll in Eigenleistung durch den OG-Rat erfolgen. Der OB /die Verwaltung soll entsprechende Angebote einholen. Wegen der sich schnell ändernden Preise wird der Beschaffung des Wildzaunes mit Pfosten, Spanndraht und Drahtspannern bis zu einem Betrag von 450 € zugestimmt.

#### Neuanlegung von Grabfeldern

Gemäß der Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschuss beschließt der Ortsgemeinderat:

Das Grabfeld C I soll analog zu den anderen Grabstätten, Einfassung mit Waschbetonplatten, angelegt und für Einzelgräber und Einzelgräber mit Tieferlegung genutzt werden.

An der Stirnseite des Grabfeldes A I (Wiesengrabfläche) soll ein Betonriegel eingebaut werden. Die Grabsteine müssen dann auf dem Betonriegel befestigt werden, damit sie nicht umkippen.

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen und der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt im Benehmen mit den Beigeordneten den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Verwaltung möge intern prüfen, inwieweit die Friedhofsordnung eventuell geändert werden muss wegen der Aufstellung der Grabsteine auf dem Sockel, da es so etwas bislang noch nicht gab.

#### Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

##### Wahlperiode 2024-2028

- Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.
- Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die vorgeschlagenen Personen, in die Vorschlagsliste der Schöffen aufgenommen werden.

#### Informationen

Die Verwaltung wird beauftragt anhand einer beschränkten Ausschreibung 3 Catering-Angebote für die Kita Dunzweiler einzuholen.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt im Benehmen mit den Beigeordneten und der Kita-Leiterin den Auftrag an den günstigsten Bieter zu vergeben.

#### nicht öffentlich

##### Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt über verschiedene Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten in der Ortsgemeinde.

## Frohnhofen

### BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 12.06.2023, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürgerzentrums „Am Kohlbach“, St. Wendeler Straße 12, 66903 Frohnhofen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Frohnhofen statt.  
Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

#### 1. Einwohnerfragestunde

(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Herrn Hubert Zimmer einzureichen.)

#### 2. Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß §97 Abs.1 GemO an der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den Anlagen für die Jahre 2023 und 2024 der Ortsgemeinde Frohnhofen

#### 3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen der Ortsgemeinde Frohnhofen für die Haushaltsjahre 2023/2024

#### 4. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Wahlperiode 2024-2028

#### 5. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Haupt- und Finanzausschuss

#### 6. Informationen

Frohnhofen, den 30. Mai 2023

gez. Hubert Zimmer, Beigeordneter

#### IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.  
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.  
Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

## Gries

Grieser



17. Juni 2023 - ab 15:00 Uhr

**Bahnhofstrasse Ortsausgang Gries Richtung Elschbach (im Atelier art-lilau)**

Das Dorffest für den guten Zweck.

Für das leibliche Wohl und Live-Musik ist gesorgt.

(der Erlös geht an die Tafel Schönenberg-Kübelberg sowie Mama & Papa hat Krebs KL e.V.)

## Henschtal

### Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Henschtal für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Henschtal haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

## Herschweiler-Pettersheim

# Dorffest Herschweiler- Pettersheim

**Samstag, 17. Juni 2023**  
auf unserem Dorfplatz

**Beginn: 15 Uhr**

**Eine Vielfalt an leckerem Essen und Getränken  
werden durch unsere Vereine angeboten**

**Von 15-18 Uhr abwechslungsreiches Programm  
mit Spaß und Spiel für unsere Kinder**

**17:00 spielt unser Musikverein**

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim für das Haushaltsjahr 2023 vom 22.05.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 20.04.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Überprüfung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## I. Die §§ 1, 4 und 6 der Haushaltssatzung werden wie folgt geändert:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	Gegenüber bisher	Erhöht (+) Vermindert(-)	Auf nunmehr festgesetzt
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.638.050	168.300	<b>2.806.350</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.763.550	146.800	<b>2.910.350</b>
<u>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</u>	- 125.500	21.500	<b>- 104.000</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 50.600	21.500	<b>- 29.100</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	173.000	0	<b>173.000</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	277.000	- 70.000	<b>207.000</b>
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 104.000	- 70.000	<b>- 34.000</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	104.000	- 70.000	<b>34.000</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	57.600	0	<b>57.600</b>
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	46.400	- 70.000	<b>- 23.600</b>
<u>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf</u>	- 108.200	21.500	<b>- 86.700</b>

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	von	320 v.H.	auf	345 v.H.
- Grundsteuer B	von	385 v.H.	auf	480 v.H.
- Gewerbesteuer	von	365 v.H.	auf	380 v.H.

Die Hundesteuer bleibt unverändert.

### § 6 Eigenkapital

In der Haushaltssatzung für das Jahr 2022/2023 betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 voraussichtlich 1.116.313 €. Durch die Verbesserung des Ergebnishaushaltes beträgt der neue Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 voraussichtlich 1.137.813 €.

## II. Die §§ 2, 3, 5 und 7 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Herschweiler-Pettersheim, den 22.05.2023

gez.  
- Schillo - Ortsbürgermeisterin

### Hinweis:

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.06. bis 20.06.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 öffentlich aus.

### Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die

Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 22.05.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.  
- Lothschütz - Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, den 27.06.2023, um 18:00 Uhr, findet im Saal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 1 – öffentlich.

**Tagesordnung:  
nicht öffentlich****1. Belegprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 öffentlich****2. Vollzug der §§ 110 ff GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sowie Entlastungserteilung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim und die Verbandsgemeinde**

Herschweiler-Pettersheim, den 30. Mai 2023  
gez. Dieter Nau, Vorsitzender

**Schwerpunktgemeinde Herschweiler-Pettersheim**

Das Thema **historische Spurensuche** hat Fahrt aufgenommen. Interessante Details, was die Bauzeit, das Aussehen und die Nutzung von alten Häusern angeht, wurden schon von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zusammengetragen. Wichtige Ergebnisse werden dann bei den monatlichen Treffen ausgetauscht. Viele Informationen fehlen noch zur Gesamtübersicht. Bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe sind auch Zeitzeugen gern gesehene Gesprächsteilnehmer. Wer die Häuser noch aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg kennt oder wer evtl. alte Bilder hat ist eingeladen **am 14. Juni um 18.00 Uhr im DGH** zur Sitzung der **Arbeitsgruppe historische Spurensuche** zu kommen.

**Hüffler****Wir suchen für unser DGH (Dorfgemeinschaftshaus)-Team Unterstützung!**

Wir benötigen ab sofort eine zuverlässige Reinigungsaushilfskraft bis zu 8 Std. pro Woche.

Bei Interesse bitte Mail an: bgm(at)ortsgemeinde-hueffler.de oder telefonisch unter 0172-1360660

**Krottelbach****Pfälzerwaldverein OG Krottelbach**

Die Wanderung in die Winterhelle in Kusel muss aus terminlichen Gründen vom 18.06.2023 auf den 25.06.2023 verschoben werden. Abfahrt mit PKW ist um 13:30 Uhr am Buswendeplatz. Die Wanderstrecke beträgt ungefähr 6 Km. Rückkehr ist gegen 18:00 Uhr.

**Pensionärverein**

Der Unterhaltungsnachmittag für den Monat Juni findet am Donnerstag, 15. Juni 2023, ab 14:30 Uhr auf dem „Hohen Fels“ in Krottelbach statt. Über ein zahlreiches Erscheinen freuen wir uns. Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

**Neues aus dem Ortsgemeinderat**

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Krottelbach hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

**öffentlich****NBG Ortsmitte in der OG Krottelbach; Auftragsvergabe Straßenbau**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Fa. Breit, Hermeskeil, den Auftrag für die Erschließung des Neubaugebietes Ortsmitte, OG Krottelbach erhält. Grundlage bildet das zur Submission am 26.04.2023 vorgelegte Angebot über brutto 329.747,51 €. Die Ortsgemeinde beauftragt die Leistungen für den Straßenbau mit brutto 147.956,34 €.

**Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP)**

Der Ortsgemeinderat beschließt dem Kommunalen Klimapakt beizutreten. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
- Umstellung der Innenbeleuchtung des Dorfgemeinschaftshauses auf LED-Technik
- Optimierung der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus
- Mitbetrachtung der Risiken durch Hochwasser und Starkregenereignisse in der Ortsgemeinde im Rahmen der Erstellung eines Hochwasservorsorgekonzeptes für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Auf dieser Basis wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Krottelbach zu prüfen, welche der über den KKP

zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie  
· entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

**Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen  
Wahlperiode 2024-2028**

- Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.
- Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die vorgeschlagenen Personen, wie in der Anlage beigefügt, in die Vorschlagsliste der Schöffen aufgenommen werden.

**Ehrungen anlässlich des Feuerwehrfestes in Krottelbach**

In Krottelbach durfte die Freiwillige Feuerwehr am Wochenende nach Vatertag zahlreiche Gäste zum traditionellen Feuerwehrfest begrüßen. Bei strahlendem Sonnenschein empfing Wehrführer Michael Fell auch den Beigeordneten Pius Klein (in Vertretung von Verbandsgemeindebürgermeister Lothschütz), den Brand- und Katastrophenschutzinspektor Norbert Braun, sowie Wehrleiter Heiko Dörr, die im Rahmen verschiedener Ehrungen und Beförderungen gekommen waren. Zunächst wurde Anne Zimmer als Jugendfeuerwehrwartin der Jugendfeuerwehr Krottelbach aus ihrem Amt verabschiedet und zur Oberlöschmeisterin befördert. Ihrer Amtszeit entstammen 12 der aktuell 31 aktiven Feuerwehrmänner und -frauen in Krottelbach. Ihrem Amt als stellvertretende Verbandsgemeinde-Jugendwartin bleibt sie erhalten. Ihr Nachfolger Hendrik Becker wurde anschließend zum Oberfeuerwehrmann ernannt und kommissarisch zum Jugendfeuerwehrwart bestellt. Der stellvertretende Wehrführer Marco Zimmer, sowie First Responder Mike von Blohn wurden in den Rang des Löschmeisters befördert. Außerdem erhielt Mike von Blohn das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-jährige Tätigkeit in der Feuerwehr Krottelbach. Des Weiteren durften Kreisjugendfeuerwehrwart Daniel Größl (FF Grumbach) und dessen Stellvertreter Lars Dilk (FF Dunzweiler) die Kameraden Christian Kampa (FF Waldmohr) zum Verbandsgemeinde-Jugendwart der Verbandsgemeinde Oberes Glantal und Andreas Willig (FF Matzenbach) zum stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart ernennen. Am Ende erhielten Anne Zimmer und Markus Neiheisel (FF Dunzweiler) mit dem Ehrenzeichen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz eine ganz besondere Ehrung für vorbildhafte Verdienste und beispielhaftes Verhalten zum Wohle der Jugendfeuerwehr in Ihrer langjährigen Zeit als Jugendwarte.



v.l.n.r.: Heiko Dörr, Pius Klein, Andreas Willig, Daniel Größl, Lars Dilk, Hendrik Becker, Anne Zimmer, Markus Neiheisel, Marco Zimmer, Christian Kampa, Mike von Blohn, Norbert Braun, Michael Fell

**Nanzdietschweiler****Liebe Bürgerinnen und Bürger von Nanzdietschweiler**

**Dank einer großzügigen Spende gibt es am Waldrand, Rundwanderweg Nr. 2 eine neue Sitzbankgruppe**



Die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler bedankt sich recht herzlich beim Obst- und Gartenbauverein für die großzügige Spende einer sehr schönen, überdachten Sitzbankgruppe. Die Sitzgelegenheit lädt zum Verweilen und Ausruhen ein und bietet eine sehr schöne Aussicht. Die Sitzgelegenheit erreicht man über den Rundwanderweg Nr. 2, Ringstraße- Gardelstein.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Filipiak-Bender, Ortsbürgermeisterin



## „Teil 2 der Baumpflanzaktion unserer Vorschulkinder der Kath. KiTa Herz- Jesu in Nanzdietsweiler“



Ein erfolgreiches, nachhaltiges Projekt der Vorschulkinder aus der KiTa findet seinen Abschluss mit einem „Wald und Wiesen- Erkundungstag“, begleitet und durchgeführt durch die Försterin Frau Limpert vom Forstamt Kusel. Vielen Dank Frau Limpert, dass Sie unsere naturverbundenen, nachhaltigen Lernziele für die Kinder, so vielfältig unterstützt haben!

### Obst +Gartenbauverein Nanzdietsweiler

Der Verein fährt am Samstag 05 August zur Buga nach Mannheim. Der Fahrpreis beträgt 18 € und ist bei der Anmeldung zu leisten. Die Anmeldung nimmt Günter Müller unter der T-NR 06383-5166 entgegen. Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

## Ohmbach

### Stellenausschreibung

In der kommunalen Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ der Ortsgemeinde Ohmbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle als

**Erzieher / Erzieherin (m/w/d)  
-unbefristet-**

zu besetzen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 24,5 Stunden. Der Einsatz erfolgt im Bereich der ein- bis dreijährigen Kinder.

#### Wir wünschen uns:

- eine motivierte und zuverlässige Fachkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreude und Belastbarkeit
- die Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten

#### Wir bieten Ihnen:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S 8a TVÖD-SuE und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 29.06.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Wieder (Tel. 06386 / 3049970) gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

66903 Ohmbach 01.06.2023  
gez. Gerhard Kauf Ortsbürgermeister

## Schönenberg-Kübelberg

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgenden Beschluss zur Aufstellung der „Aufhebungssatzung Elisabethenstraße – Lehmengarten – Am Kirchberg“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die „Aufhebungssatzung Elisabethenstraße – Lehmengarten – Am Kirchberg“. Der Geltungsbereich kann beigefügtem Plan entnommen werden. Schönenberg-Kübelberg, den 10.06.2021

gez. T. Wolf, Ortsbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

#### -Beteiligung der Öffentlichkeit-

Aufhebungssatzung Elisabethenstraße – Lehmengarten – Am Kirchberg

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 den Aufstellungsbeschluss zur „Aufhebungssatzung Elisabethenstraße – Lehmengarten – Am Kirchberg“ gefasst. Nunmehr erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Satzungsentwurf sowie der die dazugehörige Umweltprüfung mit Umweltbericht liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.05, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **19.06.2023 bis zum 19.07.2023** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de> eingesehen werden. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail ([vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de)) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **19.07.2023** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über eingegangenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden.

Schönenberg-Kübelberg, den 10.06.2023

gez. T. Wolf, Ortsbürgermeister

#### Geltungsbereich Aufhebungssatzung

„Elisabethenstraße-Lehmengarten-Am Kirchberg“



### Waldkindergarten Schönenberg-Kübelberg

Pensionärverein Schmittweiler unterstützt Waldkindergarten mit großzügiger Spende



Anfang des Jahres hat der Pensionärverein Schmittweiler dem Waldkindergarten eine beeindruckende Spende in Höhe von 500 Euro überreicht. Mit strahlenden Gesichtern



begrüßten die Kinder und Erzieherinnen die Vorsitzenden Herr Weber und Herr Huber zur Spendenübergabe. Das Geld wird für nachhaltige Projekte, wie beispielsweise die Anschaffung von Gartengeräten, das Gestalten von Insektenhotels, sowie die Anschaffung eines Sonnensegels an unserem Waldsofa, verwendet. Erzieherinnen, Kinder und Eltern des Waldkindergartens möchten sich auf diesem Weg herzlich bei allen Mitgliedern des Pensionärvereins bedanken.

### OG Schönenberg – Kübelberg

Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg hat mit Verabschiedung des Integrierten Entwicklungskonzepts Ortskern Schönenberg-Kübelberg die Entwicklung der Ortsmitte Kübelberg und Schönenberg zu den zentralen Zielen ihrer Ortsentwicklung ernannt. Danach werden städtebauliche Missstände beseitigt und Gemengelagen städtebaulich neu geordnet und attraktiv gestaltet. Um schwierige Verkehrsknotenpunkte zu lösen sollen bereits angekaufte Gebäude abgerissen werden. Hierzu werden dringend zwei Ersatzwohnungen gesucht: Wenn Sie als Vermieter eine Wohnung zur Miete abzugeben haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Wohnungssuchende Familie unter der angegebenen Nummer.  
1. wird eine 4 ZKB 80 - 85 m<sup>2</sup> gesucht für eine Familie 0152 – 51670716  
2. wird eine 2 – 3 ZKB 70 m<sup>2</sup> gesucht für 2 Personen 06373 – 508570  
Beide Familien haben Haustiere.

### Pensionärverein Schmittweiler

Der Pensionärverein Schmittweiler lädt alle Mitglieder zum nächsten Kaffeebränzchen am Dienstag, den 13.06.2023 ab 15,00 Uhr in die Unterkirche in Schmittweiler herzlich ein. Wie gewohnt gibt es Kaffee und Kuchen und ein Abendessen. Um besser planen zu können müssen sich alle Teilnehmer bis zum 11.06.2023 bei Huber Joachim Höcherbergstraße 31 (Tel: 3423) persönlich oder telefonisch anmelden. Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft



#### Projekte für Kinder zwischen 10 und 14 Jahre

**Montag, 12. Juni: 15.00 – 18.00 Uhr**

Kreative Wandgestaltung im Außenbereich des Jugendzentrums

**Montag, 19. Juni: 14.30 – 18.00 Uhr**

Bouldern in Bexbach – Boulder Olymp  
5,60 Euro + 3,20 Leihschuhe bzw. saubere Hallenturnschuhe

**Montag, 26. Juni: 15.00 – 18.00 Uhr**

Wir kochen mexikanische Tacos, 2,00 Euro

**Montag, 03. Juli: 15.00 – 18.00 Uhr**

Wir fahren ins Freibad nach Waldmohr, 2,00 Euro

**Montag, 10. Juli: 14.00 – 18.00 Uhr**

Wir fahren zur Sommerrodelbahn auf den Erbeskopf, 15,00 Euro

**Montag, 17. Juli: 15.00 – 18.00 Uhr**

Wir bauen eine Alarmanlage für dein Zimmer, 5,00 Euro

Jugendzentrum der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Ansprechpartner im JUZ: Frau Schmidt

Saarbrückerstr. 121

**Achtung:** für alle Projekte gilt eine Anmeldepflicht

Anmeldung: per Telefon (evtl. Anrufbeantworter, bitte sprechen Sie auf das Band, wir rufen zurück) oder per Mail

Tel: 06373/892915 Mail: [juz@schoenberg-kuebelberg.de](mailto:juz@schoenberg-kuebelberg.de)

Träger: OG Schönenberg-Kübelberg

Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf

und Beigeordneter Harald Schöfer



Einfach vorbeikommen!  
Jugendzentrum der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg  
Ansprechpartner im JUZ: Herr Reger  
Saarbrückerstr. 121  
Träger: OG Schönenberg-Kübelberg  
Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf  
und Beigeordneter Harald Schöfer

### Landfrauen Ortsverein Schönenberg-Kübelberg

Am Donnerstag 22. Juni 2023, um 18:00 Uhr findet im Bürgerhaus in Sand ein Kreativkurs „Beton gießen“ statt. Wir gestalten Deko-Elemente aus Beton. Kursleiterin ist Frau Rosemarie Schreck.



Anmeldung bitte bis 15. Juni an Rosemarie Schreck, Tel: 06373-209913. Frau Schreck steht auch gerne für Fragen zur Verfügung.  
Für Mitglieder kostenfrei, Gäste zahlen 5,- €. Das Vorstandsteam

## Waldmohr

### BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 14.06.2023, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr eine Sitzung des Stadtrates der Stadt Waldmohr statt.  
Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs.1 GemO
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
2. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO

Waldmohr, den 30. Mai 2023

gez. Prof. Dr. Jürgen Schneider, Stadtbürgermeister

### Einladung zum Erzählcafé bei Kaffee und Kuchen



Mittwoch, 14. Juni 16 Uhr W4 - Stadtcfé Thema „Unsere Schulzeit“ Dieses Mal geht es um unsere Schulzeit. Darüber hat wohl jede und jeder etwas zu erzählen. Erinnerungen werden geweckt und dabei fallen einem Sachen ein, die man schon längst vergessen hatte. Die Schulzeit wird zum lebendigen Gesprächsthema und es macht Spaß davon zu erzählen und auch zuzuhören. Wie haben sich die Zeiten in der Schule geändert: Wie war es früher und wie ist es heute? Das Team vom Erzählcafé freut sich auf viele Besucher jeden Alters und einen schönen Nachmittag bei kostenlosem Kaffee und Kuchen.

### Neues aus dem Stadtrat Waldmohr

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

#### öffentlich

##### Widmung einer Gemeindestraße einschließlich Fußweg gem. § 36 LStrG hier: Weiherstraße

Der Stadtrat Waldmohr beschließt die Flurstücke 957/58 und 957/15 in einer Länge von ca. 75 m, gemessen von der L354, Flurstück 1040/7, in der Gemarkung Waldmohr als Straßenverkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Weiherstraße“ zu widmen. Ebenso beschließt er das Flurstück 957/15 im nördlichen Teil ab dem Flurstück 957/61 in einer Länge von ca.17 m als Fußweg zu widmen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

**Straßenbeleuchtung Bushaltestelle Saar-Pfalz-Straße Richtung Jägersburg**  
Der Stadtrat Waldmohr beschließt, die **Alternative 2 (Rohrmast 8,0 m) in Höhe von 3.665,20 € brutto** zu beauftragen

##### Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

##### Wahlperiode 2024-2028

- a) Der Stadtrat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.
- b) Der Stadtrat beschließt, dass die vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste der Schöffen aufgenommen werden.

##### Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten der Stadt Waldmohr - Ausschreibung und Auftragsvergabe

Der Auftrag für die Lieferung der Mittagsverpflegung an die Kindertagesstätten der Stadt Waldmohr wird auf Grundlage des Angebots vom 28.04.2023 an die Firma DSG GmbH erteilt.

##### Park;

##### - Auswahl Namensstele

Der Stadtrat stimmt der Gestaltung der Stele gemäß vorliegender Variante 1 zu.

##### Bürgerhaus - Umbau Bücherei;

##### a) Vorstellung Planung

##### b) Vergabe Planungsauftrag

- a) Der Stadtrat stimmt der vorgestellten Planung zu.
- b) Der Stadtrat stimmt der Vergabe des Planungsauftrages an das Büro Habermann, Waldmohr, zu einem Honorar von 12.495,00 € (brutto) zu.

#### nicht öffentlich

##### Gewerbeflächen

Der Stadtrat beschließt über die mögliche Ausweisung von Gewerbeflächen.

**Grundstücksangelegenheiten**

Der Stadtrat beschließt über verschiedene Grundstücksangelegenheiten.

**Mietangelegenheiten**

Der Stadtrat beschließt über verschiedene Mietangelegenheiten.

**Reit- und Fahrverein 1980 Waldmohr e.V.**

Liebe Mitglieder,

der Reit- und Fahrverein 1980 Waldmohr e.V. lädt alle Mitglieder des Vereins für Freitag, den 16.06.2023 um 19.00 Uhr herzlich zur Hauptversammlung ins Vereinsheim auf der Reitanlage „Am Bolsten“ ein.

**Es wird gefeiert !****Traditionell: das Marktplacefest in Waldmohr**

Das dreitägige Marktplacefest ist die größte Veranstaltung im jährlichen Kulturprogramm der Stadt Waldmohr. Schon 1980 wurde das erste Marktplacefest in Waldmohr gefeiert. Damals organisiert von Vereinen aus der früheren Verbandsgemeinde Waldmohr und der damaligen Verbandsgemeindeverwaltung Waldmohr.

Heute laden die Waldmohrer Vereine und die Stadt Waldmohr dazu ein.

Vom Freitag, 23. bis Sonntag, 25. Juni wird mit viel Musik und guter Laune an den längsten Tagen und den kürzesten Nächten des Jahres gefeiert!

Kuseline Lena Stutzkeit eröffnet das Marktplacefest im Beisein von Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider mit einem Fassbieranstich.

Herzhafte Pfälzer Spezialitäten, Grumbeerwaffeln und andere Gaumenfreuden haben an den Ständen der Vereine bis heute Tradition. Auch Süßwaren und gute Pfälzer Weine gehören schon immer dazu.

Das erste musikalische Bühnenprogramm, mit südländischem Temperament, kommt am Eröffnungsabend von Multiinstrumentalist Abel Trigó mit Band.

Das komplette Programm steht unter [www.waldmohr-aktuell](http://www.waldmohr-aktuell) bzw. im DorfFunk

**Freitag 23. Juni bis Sonntag 25. Juni. Es laden ein:**  
Die Waldmohrer Vereine und die Stadt Waldmohr

**Freitag, 23. Juni**

18:00 Uhr Öffnung der Verkaufsstände

19:00 Uhr Fassbieranstich mit Kuseline Lena Stutzkeit

20:00 Uhr **Abel Trigó und Band**  
Pop-Rocks und Alternative Rocks  
Kreissparkasse Kusel. Fair. Menschlich. Nah.

**Samstag, 24. Juni**

10:00 Uhr Wanderung nach Dunzweiler und zurück - Führung: Peter Metzger-Wobido

16:00 Uhr Kaffee und Kuchen am Stand der Prot. Kirchengemeinde

18:00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstände

20:00 Uhr **The Alligators** - Live Rock'n'Roll 50er und 60er Jahre

**Sonntag, 25. Juni - Familientag**

10:00 Uhr Ökum. Gottesdienst  
anschl. Öffnung der Verkaufsstände

11:00 Uhr Frühschoppen - **Pfarrkapelle Kübelberg**

12:00 Uhr Mittagessen - an den Verkaufsständen der Vereine

14:30 Uhr **Vorführung Kinder- und Jugendtanz**  
Tanzsportabteilung TV Waldmohr e.V.

15:30 Uhr **Duo Herztöne** - Jennie Kloos und Sanne Braun

Mehr Infos unter: [www.waldmohr-aktuell.de](http://www.waldmohr-aktuell.de)

**Kirchliche Nachrichten****Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler Gottesdienste**

11.06.2023 (1. So. n. Trinitatis), 10.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Jubiläums-

konfirmation 2023 mit Abendmahl; Stehempfang an der Kirche im Anschluss

**Kindergottesdienste:**

11.06.2023, 10.15 Uhr, Prot. Gemeinderaum Dietschweiler (Kirchstr. 3)

11.06.2023, 11.15 Uhr, Prot. Pfarrhaus Glan-Münchweiler (Beethovenstr. 4, Liederprobe)

**Konfirmandenarbeit:**

13.06.2023, 15.30 - ca. 17.00 Uhr, Prot. Pfarrhaus Glan-Münchweiler, Konfizeit der Konfirmandengruppe

**Frauenkreisarbeit:**

14.06.2023, 16.00 - ca. 18.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Glan-Münchweiler (Schulstr. 1, Außengelände hinter dem Haus), Grillnachmittag

**Kontakt und Terminvereinbarung:**

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: [pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de)

**Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr****Gottesdienste****Breitenbach**

11.06. 9:00 Uhr Gottesdienst

**Dunzweiler**

11.06. 10:30 Uhr Gottesdienst

**Öffnungszeiten Pfarrbüro:** Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

**Prot. Kirchengemeinde Waldmohr**

**Sonntag, 11.06.2023** 10.00 Uhr: Gottesdienst mit anschl. Kirchenkaffee

**Gemeindeveranstaltung**

Treffen der Frauengruppe am Dienstag, 13.06. um 15.00 Uhr am Bürgerhaus zur Abfahrt ins Musikantenmuseum nach Mackenbach Präparandentreffen am Mittwoch, 14.06. von 17:30-19.00 Uhr im Gemeindehaus Singkreisprobe am Mittwoch, 14.06. um 19:30 Uhr im Gemeindehaus. Plaudertreff für alle Interessierten, 15.06. von 16:00-18:00 Uhr im Gemeindehaus

**Öffnungszeiten Pfarrbüro,** Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312: dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Pfarrerin Mohrbacher ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

**Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim****Gottesdienste****Freitag, 9. Juni**

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

**Sonntag, 11. Juni**

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim und Ohmbach

**Freitag, 16. Juni**

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

**Sonntag, 18. Juni**

9 Uhr Langenbach & Krottelbach

10 Uhr Ohmbach & Herschweiler-Pettersheim

**Termine****Bibelgespräch**

Dienstag, 13. Juni, 20 Uhr, Gemeindehaus Ohmbach

**Wandergruppe**

Mittwoch, 14. Juni, 9.30 Uhr, Treffpunkt bei Margot von Blohn in der Bockhofstr. 58 in Herschweiler-Pettersheim

**Girls Club (Für Mädchen von 6 bis 12 Jahre)**

Mittwochs, 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Lisa Hollinger (0163 9707436) und Andreas Horn (0151 22117713)

**Mosaik (Für Jugendliche von 12 bis 16 Jahre)**

Mittwochs, 19 bis 21 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Andreas Horn (0151 22117713)

**Männerrunde**

Donnerstag, 15. Juni, 19 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

**Jungschär (Für Jungen von 7 bis 12 Jahre)**

Freitags, 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Andreas Horn (0151 22117713)

Mittwoch, 7. Juni, 17 Uhr, Sportplatz Krottelbach

**Mischkan – Gemeinsam kochen**

Samstag, 17. Juni, 17 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim (Anmeldung bei Andreas Horn: 0151 22117713)

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf [www.kirche-hp.de/termine](http://www.kirche-hp.de/termine)

**Offene Kirche**

Montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr ist die Kirche in Herschweiler-Pettersheim für Zeiten der Stille und des Gebets geöffnet.

**Kontakt:**

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385

Mail: [pfarramt.hp@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.hp@evkirchepfalz.de)

[www.kirche-hp.de](http://www.kirche-hp.de), <https://www.facebook.com/KircheHP>

**Prot. Kirchengemeinde Gries****Gottesdienste****Sonntag, 11.6.2023**

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries mit Taufe von Ben Hennes

**Dienstag 13.6.2023**

15:00 Uhr Grieser Kaffeestubb im Gemeindesaal in Gries. Herzliche Einladung an alle zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.



**Freitag, 16.6.2023**

15:00 Uhr Präpi-Kurs im Gemeindesaal in Gries

**Sonntag, 18.6.2023**

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau mit Taufe von Hennes Madalenk

17:00 Uhr Musikalische Soirée in der Grieser Kirche. Norbert Christmann (Akkordeon/Saxophon), Rainer Soffel (Gitarre/Gesang), Dr. Hans-Joachim Früh (Tuba) und Gerd Hunsinger (Schlagzeug) präsentieren Jazz-Standards, Welthits und Chansons. Der Eintritt ist frei – Spenden für den Orgelbauverein Gries werden erbeten.**Öffnungszeiten:** Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Pfarrerin Irena Weber (geschäftsführende Pfarrerin) ist unter der Nummer 0157-855 096 88 zu erreichen. Ansprechpartner sind auch die gewählten Presbyter/innen aus Miesau und Gries.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>, eMail: [pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de)

## Protestantische Kirche Gries

**Sonntag, 18. Juni 2023  
17:00 Uhr**

### Musikalische Soirée



**JAZZ-STANDARDS, WELTHITS, CHANSONS**

mit

**Norbert Christmann, Akkordeon / Saxophon  
Rainer Soffel, Gitarre / Gesang  
Dr. Hans-Joachim Früh, Tuba  
Gerd Hunsinger, Schlagzeug**

**Eintritt frei**

**Spenden für den Orgelbauverein Gries erbeten**

18.00 Uhr Vorabendmesse

Remigiusberg

**Sonntag 11.. Juni**

09.00 Uhr Sonntagsmesse

Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse

Reichenbach-Steegen

10.30 Uhr Sonntagsmesse

Kusel

**Dienstag 13. Juni**

17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagmesse

Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagmesse

Remigiusberg

**Mittwoch 14. Juni**

09.00 Uhr Werktagmesse

Nanzdietschweiler

09.00 Uhr Werktagmesse

Kusel

**Donnerstag 15. Juni**

17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagmesse

Glan-Münchweiler

**Freitag 16. Juni**

09.00 Uhr Festtagmesse

Kusel

17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Nanzdietschweiler

18.00 Uhr Festtagmesse z. Patrozinium

Nanzdietschweiler

**Katholisches Pfarramt Hl. Remigius**

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel

Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Homepage: [Pfarrei-Kusel.de](http://Pfarrei-Kusel.de)Email: [Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de](mailto:Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de)

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber

Gemeindeassistent Philipp Ochsner

### Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

**Gottesdienste****Samstag, 10. Juni:**

16.30 Uhr Dunzweiler

Herz-Jesu-Andacht

17.00 Uhr Dunzweiler

Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Ohmbach

Messfeier am Vorabend

**Sonntag, 11. Juni:**

10.30 Uhr Waldmohr

Messfeier – Jubelkommunion -

10.30 Uhr Sand

Messfeier

**Mittwoch, 14. Juni:**

8.30 Uhr Kübelberg

Messfeier

**Donnerstag, 15. Juni:**

18.30 Uhr Waldmohr

Messfeier

**Freitag, 16. Juni:**

18.30 Uhr Sand

Messfeier für die Verstorbenen des letzten Monats

**Samstag, 17. Juni:**

17.00 Uhr Elschbach

Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Breitenbach

Messfeier am Vorabend

**Sonntag, 18. Juni:**

9.00 Uhr Brücken

Messfeier

10.30 Uhr Sand

Messfeier – Jubelkommunion -

**Jubelkommunion 2023 in Sand**

Herzliche Einladung an alle Jubilare aus Brücken, Elschbach, Kübelberg und Ohmbach, zur Feier der Jubelkommunion am Sonntag, 18. Juni um 10.30 Uhr in der Kirche in Sand. Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es einen Umtrunk vor der Kirche. Für die bessere Vorbereitung melden sich alle Jubilare bitte im Pfarrbüro an.

**Herzliche Einladung**

Am 22.06.2023 jährt sich zum zehnten Mal der Tag meiner Priesterweihe. Um 18.30 Uhr werde ich in der Kirche St. Georg in Waldmohr ein Dankamt zum 10. Weihetag feiern. Zum Gottesdienst und anschließendem kleinen Umtrunk sind sie herzlich eingeladen.

Ihr Pfarrer Michael Kapolka

**So erreichen Sie uns:**

Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720

E-Mail: [pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de)Homepage: [www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de](http://www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de)

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

**das Pastoralteam:**

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: [michael.kapolka@bistum-speyer.de](mailto:michael.kapolka@bistum-speyer.de)

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator

E-Mail: [robert.maszkowski@bistum-speyer.de](mailto:robert.maszkowski@bistum-speyer.de)

Gemeindefereferent Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: [christine.pappon@bistum-speyer.de](mailto:christine.pappon@bistum-speyer.de)

### Evangelische Christuskirche

**Gottesdienste**

11.06.2023 10.00 Uhr Gottesdienst mit Jürgen Kizler

16.06.2023 16:30-18:00 Uhr Abenteuerland für Kinder von 6-10 Jahre

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

**Weitere Infos:**[www.ec-gemeinde.de](http://www.ec-gemeinde.de)

Gemeindepastor Jürgen Kizler,

Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

### Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

**Gottesdienste****Sonntag, 11.06.**

10.00 Uhr Gottesdienst,

Der Kindergottesdienst hat Ferien!

12.00 Uhr Ökum. Friedensgebet vor dem Rathaus

**Mittwoch, 14.06.**

15.00 bis 17.00 Uhr Kirchencafé im Ev. Gemeindehaus

**Donnerstag, 15.06.**

13.00 Uhr Abfahrt: Mittlere Generation –

Fahrt in den Rosengarten nach Zweibrücken

19.30 Uhr Presbyteriumssitzung

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr Telefon: 06373-3256.

E-Mail: [pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de)Pfarrerin Elisabeth Wirtgen erreichen Sie unter folgender Tel.-Nr.: 06332-487699 bzw. per Mail: [wizwei@t-online.de](mailto:wizwei@t-online.de)**Kirchencafé**

Unser Café ist einmal im Monat geöffnet. Eingeladen sind Jung und Alt, alle, die gerne Leute treffen, und Kaffee oder Tee trinken wollen und leckeren Kuchen oder Kekse mögen. Im Kirchencafé können sich Menschen begegnen und ins Gespräch kommen oder man kann einfach Kaffee trinken. Schauen Sie doch mal auf ein Kaffee vorbei.

**Wann: 14. Juni von 15:00 – 17:00 Uhr**

Wo: Evangelisches Gemeindehaus Schönenberg/Kübelberg

### Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

**Gottesdienste****Samstag 10. Juni**

18.00 Uhr Vorabendmesse

Glan-Münchweiler



## Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

### Gottesdienste

#### Sonntag, 11.06.

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst

### Gemeindeveranstaltungen:

#### Montag, 12.06.

Altenkirchen 10:00 – 11:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Purzeltreff“ im Jugendheim (UG).

#### Dienstag, 13.06.

Altenkirchen 17:00 Uhr Treffen Jugendgruppe im Jugendheim.

#### Mittwoch, 14.06.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe Kohlbachtal im Jugendheim (UG).

#### Donnerstag, 15.06.

Altenkirchen 19:00 – 20:30 Uhr Proben Kirchenchor im Jugendheim.

#### Freitag, 16.06.

Altenkirchen 14:30 Uhr Seniorentreff im Jugendheim (OG) Anmeldung bei Christa Hellwig (06386 6351) anmelden.

### Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

## Sportmeldungen

### TC Waldmohr

#### Teilerfolg der Herren 60

Am Mittwoch, 24.5. spielten die Herren 60 beim TC Otterberg. Zunächst lief es sehr gut für Waldmohr, Stefan Petri, Neuzugang Christian Stein und der neue Chef Günter Hahnenwald gewannen jeweils ihr Einzel zum 3:1 Zwischenstand. Fehlte also noch ein Doppel zum Sieg. Man entschied sich gemeinsam zur Aufstellung Klaus Burghardt/Christian Stein und Stefan Petri/Günter Hahnenwald. Nach Satzausgleich musste in beiden Doppeln der Champions-Tiebreak entscheiden. Hier hatten die Gastgeber die besseren Nerven, aus Waldmohrer Sicht gingen beide Doppel mit 6:10 und 8:10 verloren. Endstand somit ein insgesamt etwas unglückliches 3:3 Unentschieden.

Am 14.6. soll nun im Heimspiel gegen Bechhofen der erste Sieg her – Daumendrücker alleine reicht da wohl nicht, die Oldies müssen fleißig trainieren!

#### Neues von der Jugend:

Unser Jugendwart Lutz Burghardt hat für die Jüngsten eine neue Trainingsgruppe eingerichtet. Ab sofort bietet der TCW für 3 bis 5 Jährige jeden Dienstag ab 15.30 Uhr ein Training an.

Anmeldung und weitere Informationen unter lutz.burghardt@burghardt-gmbh.de



### SV Kübelberg

#### SpVgg. ESP – SV Kübelberg 2-1 (2-0)

bei sommerlichen Temperaturen trafen sich in Schwedelbach 2 Mannschaften für die es um nicht mehr viel ging. Trotz Ausfällen von gleich 4 Leistungsträgern, wollte sich der SVK nochmals mit einem positiven Gefühl in die Sommerpause verabschieden. Leider wurde dieses Vorhabenschon früh erschwert, weil die ESP bereits nach 2 Minuten ihre 1. Großchance verzeichnen konnte. Ein Torabschluss wurde von F. Schleppe auf der Torlinie nur mit dem Unterarm geklärt und der fällige Handelfmeter verwandelte M. Louati im Nachschuss zum 1-0. Glück für den SVK natürlich, dass der Schiedsrichter für diese Aktion die Karten in der Tasche lies, denn für ein Handspiel auf der Torlinie gab es in der Vergangenheit auch schon mal Rot. Das Spiel plätscherte in der Folge dann so vor sich hin, der SVK spielte gut mit ohne jedoch zwingend gefährlich zu werden. Kurz vor der HZ lies sich unser TW B. Seeber auf einen Zweikampf an der Strafraumgrenze mit einem gegnerischen Akteur ein, Lernziel für die Zukunft sollte sein, das machen wir besser nicht mehr! Der ESP-Spieler erahnte die Idee, klatete sich das Leder, legte quer auf Louati und dieser schob mit seinem zweiten Treffer ins leere Tor zum 2-0 ein (41.). Nach dem Wechsel zog sich die SpVgg weit zurück und überlies unserer Elf weitestgehend das Spielgeschehen. Unsere Mannschaft bedankte sich auch mit dem 2-1 Anschlussstreffer, als sich N. Trautmann links außen den Ball erkämpfte, querpasste auf Ch. Drumm und dieser trocken ins kurze Eck abschloss (57.). Das war es dann aber auch schon was die 2. Hälfte zu bieten hatte. Unsere Angriffsbemühungen verteidigte die ESP-Abwehr meist mühe-los weg und andersrum war die Heimelf mehr auf Spielverwaltung aus, sodass es beim dem 2-1 Endresultat blieb.

#### SpVgg. ESP (Res.) – SV Kübelberg (Res.) 2-3 (1-2)

Unsere Reserve schaffte im letzten Saisonspiel mit dem Sieg nochmal einen versöhnlichen Abschluss. Lukas Schreck, der vorläufig sein letztes Spiel für den SVK gemacht hat, traf mit einem sehenswerten Freistoß aus 40m zum 0-1 (6.). M. Streibert erhöhte schon früh mit einem Solo auf 0-2 (13.). Vor der Pause gelang der SpVgg durch Braun noch der Anschluss zum 1-2 (40.). Im 2. Durchgang stellte erst Th. Walle die Weichen auf Sieg als er zum 1-3 traf (70.), aber Schaumlöffel verkürzte kurz vor Schluss nochmal auf den 2-3 Endstand.

### Turnverein Ohmbach/Sportverein Ohmbach

#### Sportabzeichentreff



Wo: Sportplatz der IGS Schönenberg-Kübelberg (bei trockenem Wetter)

Wann: Donnerstag, 15. Juni 2023 ab 18.00 Uhr – und dann nach Absprache

Info bei: Helmut Heinz ht.heinz@gmx.de oder Marina Zimmer zimmer.marina@gmx.de

### ASC Bunker Boy's Brücken e.V.

#### Erneuter Sieg der Herren 60



Auch im 2. Medenspiel waren die Herren 60 des ASC Bunker Boys Brücken e. V. erfolgreich. Sie siegten mit einer überzeugenden Leistung mit 6:0 über das Team aus Trippstadt. In den Einzeln siegten Rolf Bernd 6:1, 6:3; Roland Sander 6:1, 6:2; Stefan Scherer



6:0, 6:0 und Peter Wagner 6:1, 6:4. Bernd/Sander gewannen das Doppel 1 mit 6:0, 6:3 und Scherer/Wagner das Doppel 2 mit 6:2 und 6:0. Der Sieg in dieser Höhe war zwar verdient im Vorfeld aber so nicht erwartet worden. Das Match fand in einer sehr angenehmen Atmosphäre mit netten und fairen Gästen aus Trippstadt statt. Aller Anfang ist schwer – das galt auch für die neu gemeldete Mannschaft der Herren 65, die in einer Doppelrunde beim 1. Spiel zum TC Rot-Weiß Pirmasens musste und dort mit 4:0 verlor. Einen Achtungserfolg errang in der 1. Runde das Doppel Benno Müller/Urban Brauer, das sich erst im Champions-Tiebreak mit 10:4 geschlagen geben musste. Genau so erging es in der 2. Runde dem Doppel Urban Brauer/Felix Huber. Auch hier musste der Champions-Tiebreak entscheiden, den die Gastgeber mit 10:6 gewannen.

**Reha Sportgemeinschaft**

Herzliche Einladung an alle Mitglieder der Bewegungs- und Rehabilitationssportgemeinschaft Waldmohr e.V., zum Grillfest des Vereins am 17. Juni 23, am Bürgerhaus Waldmohr.

**Hexenklamm bei Pirmasens – Sommerfrische Wanderung am 18. Juni 2023**

Die nächste Wanderung beim TuS Börsborn geht zur Hexenklamm in der Nähe von Pirmasens. Gestartet wird die Tour an der Eichelsbachermühle in der Nähe von PS-Winzeln. Nach wenigen Kilometern wird die Hexenklamm erreicht. Eine wildromantische Passage durch ein tief eingeschnittenes Tal mit eindrucksvollen Felsformationen, zahlreichen kleinen Wasserfällen und idyllischen Plätzen. Die Wanderstrecke beträgt **9,3 km** mit **168 Höhenmeter**. Die reine Wanderzeit ist ca. **3:00 Stunden**.

**Abfahrt** mit PKW am **Bürgerhaus Börsborn ist um 9:00 Uhr**. Es wird gebeten Fahrgemeinschaften zu bilden. Festes Wanderschuhwerk ist notwendig. Wanderstöcke werden empfohlen. Eine **Rucksackverpflegung** ist mitzuführen. Da in der Klamm mit verstärkten Stechmückenauflagen zu rechnen ist, sollte entsprechendes Gegenmittel mitgeführt werden. Im Anschluss an die Wanderung ist die Einkehr im Restaurant Eichelsbacher Mühle geplant. Anmeldung bis zum 16. Juni 2023 bei Harald Wagner, der auch nähere Informationen zur Wanderung erteilt (Telefon: 06383-6616 – E-Mail: h.wagner@tus-boersborn.de). Homepage des TuS Börsborn: [www.tus-boersborn.de](http://www.tus-boersborn.de). Gäste sind herzlich willkommen.



**Schützenbruderschaft 1958 Schönenberg-Kübelberg Abschluss der Rundenwettkämpfe Kleinkaliber Sportpistole**

<b>Kreisliga</b>		
Bruchmühlbach II - Schönenberg-Kübelberg I		771 : 740
Mootz Thomas	274	
Uhlig Heinz-Jürgen	235	
Klein Hermann	231	
Braun Dieter	230	

Mootz Thomas belegte mit einem Gesamtergebnis von 1685 Ringen und einem Vorsprung von 70 Ringen einen hervorragenden 1. Platz. Das Mannschaftsergebnis von 4622 Ringen reichte für Platz 2 in der Gesamtwertung.

Schönenberg-Kübelberg II – Altenkirchen I		752 : 775
Scheidhauer Reiner	269	
Wingert Klaus	250	
Closter Andy	233	
Dengel Peter	190	
Brass Andreas außer Konkurrenz	239	

**Kreisklasse**

Schönenberg-Kübelberg III – neutral		765
Grieger Eike	262	
Weber Daniel	259	
Wendel André	244	

Die Mannschaft brachte es mit 4464 Ringen auf den 1. Platz und wird damit sicher in die Kreisliga aufsteigen.

Schönenberg-Kübelberg IV – Breitenbach III		661 ; 665
Mohrbacher Andreas	224	
Rummler Dieter	222	
Müller Jörg	215	
Meininger Harald	191	
Kapolka Michael außer Konkurrenz	222	

Bruchmühlbach IV – Schönenberg-Kübelberg V		706 : 729
Schuck Oliver	257	
End Connor	244	
Bettinger Hans-Hermann	228	
Bettinger Michael	151	

Schuck Oliver belegte mit einem Gesamtergebnis von 1562 Ringen Platz 1 in der Einzelwertung. Mit dem Gesamtergebnis von 4316 Ringen kam die Mannschaft auf Platz 2.

**Vereinsmitteilung des TC Herschweiler-Pettersheim:**

**HERSCHWEILER – PETERSHEIM**

**„BOCKHOF-open“-Tennisturnier beginnt**

Der Tennisclub e.V. Herschweiler-Pettersheim richtet in der Saison 2023 das 33. TENNIS-Turnier „BOCKHOF-open“ aus und freut sich über exakt 100 Anmeldungen.

Das Turnier ist ausgelost und beginnt.

In 7 Wettbewerben qualifizieren sich die Teilnehmer in einer Haupt- und Hoffnungsrunde für die Endspiele, die am letzten Augustwochenende (26. und 27. August) stattfinden werden. Näheres enthält das Internet-Portal [www.tennisclub-herschweiler-p.de](http://www.tennisclub-herschweiler-p.de)

Der Verein betont, dass auch Gäste und Zuschauer im schönen Biergarten herzlich willkommen sind.

Das Vereinslokal hat keine festen Öffnungszeiten, ist jedoch bei Spielbetrieb geöffnet.



**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**



# Bietet jedem eine Bühne





# Grillvergnügen mit gutem Gewissen

## Mülltrennung wirkt: Nach dem Outdoor-Kochspaß die Abfälle richtig entsorgen

CHRISTINA GROBHEIM  
STADTANZEIGER VERLAG,  
OFFENBURG

**Mülltrennung wirkt. Sommer rein, Grill raus: Der Duft von saftigen Steaks, würzigen Tofu-Würstchen und knackigem Gemüse erfüllt Gärten und Parks. Nach dem Grillvergnügen heißt es aufräumen und Abfälle einsammeln und richtig entsorgen – zum Schutz von Umwelt, Mensch und Tier.**



**Das geht uns alle an!**  
Eine Initiative des BVDA

Grillen gehört für die Deutschen zu den liebsten Freizeitbeschäftigungen. Hinterher die Abfälle richtig getrennt zu entsorgen, ist dagegen eher lästige Pflicht, aber unverzichtbar. Denn die Verpackungen von Grillgut und -beilagen können recycelt werden – das schont Klima und Ressourcen.

### Leere Verpackungen richtig entsorgen

Leere Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Aluminium, Weißblech und Verbundmaterialien kommen in die Gelbe Tonne oder den Gelben Sack. Beim Grillen



Nach der Grillparty gilt es, die Abfälle in der richtigen Tonne zu entsorgen FOTO: MARCELLA

MERK/MÜLLTRENNUNG

WIRKT

sind das zum Beispiel Kunststoffverpackungen – dazu zählen auch Styroporschalen – von Steaks, Würstchen oder Gemüseburgern, genauso wie mit Kunststoff beschichtetes Papier, das Metzger häufig an der Frischeke verwenden. Auch Konservendosen, beispielsweise für Gemüsemais, sind ein Fall für die Gelbe Tonne oder den Gelben Sack. Sind Verpackungen jedoch stark verschmutzt, etwa mit viel Marinade oder anderen Essensresten, gehören sie in den Restmüll.

Alufolie, zum Beispiel für Folienkartoffeln, oder Alu-Grillschalen für Fleisch oder Gemüse sind keine Verpackungen und gehören

deshalb nicht in die Gelbe Tonne oder den Gelben Sack, sondern in den Restmüll. Einzige Ausnahme: Regionen, in denen Verpackungsabfälle und stoffgleiche Abfälle in Wertstofftonnen gesammelt werden. Denn in diese dürfen auch Gegenstände aus Plastik und Metall entsorgt werden, die keine Verpackung sind.

### Was nach dem Essen so übrigbleibt

Ketchupflaschen aus Kunststoff oder Aluminium gehören wie auch leere Senftuben in die Gelbe Tonne oder in den Gelben Sack. Dagegen kommen leere Gläser von Saucen in die Altglascontainer. Und wie sieht es mit Getränken aus? Getränkekartons

und Kronkorken sind ein Fall für die Gelbe Tonne oder den Gelben Sack. Glasflaschen ohne Pfand, zum Beispiel für Wein oder Sekt, werden nach Farben sortiert in die passenden Altglascontainer entsorgt. Einwegpfandflaschen und -dosen können im Getränke- oder Lebensmitteleinzelhandel abgegeben werden.

Essensreste sind ein Fall für den Biomüll. Dazu gehören zum Beispiel abgeknabberte Maiskolben oder die Schalen von Wassermelonen. Genauso dürfen Brotreste, Salatabfälle und alle weiteren Speisereste, roh oder gegrillt, in den Biomüll. Auch Fleisch- und Fischreste oder die Knochen von Kotelett und Hühn-

chen kommen in die Biotonne.

Verpackungen oder Faltschachteln aus Karton oder Papier zählen zum Altpapier, das gilt auch für Papiertüten, etwa aus der Metzgerei oder vom Bäcker. Gebrauchte Papierservietten und Küchentücher gehören jedoch in den Restmüll, genauso wie Pappeller und Tischtücher aus Papier, die oft mit Kunststoff beschichtet sind. Auch Einweggabeln, -messer oder -geschirr aus Holz, Bambus und anderen organischen Materialien, wie Palmblättern, müssen in den Restmüll.

### Zu guter Letzt: die Grillkohle

Schließlich muss auch die Grillkohle korrekt entsorgt werden. Wichtig ist: Sie muss vor der Entsorgung abgekühlt sein. Die erkaltete Asche gehört, in Beutel verpackt, in die graue Restmülltonne entsorgt.

### Mülltrennung wirkt

Im Rahmen der Aktion „Das geht uns alle an“ kooperiert der Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA), dem rund 200 Verlage mit einer wöchentlichen Auflage von etwa 49 Millionen Zeitungen angehören, mit der Initiative „Mülltrennung wirkt“. Durch die Artikelserie zur Mülltrennung werden wir unserer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht: denn das geht uns alle an!

Tipps zur Mülltrennung gibt es im Internet unter [www.muelltrennung-wirkt.de](http://www.muelltrennung-wirkt.de)

## Schulabschluss und dann?

### Digitale Aktionswoche

**Rheinland-Pfalz.** Vom 26. bis 30. Juni informieren die Verbraucherzentralen in einer bundesweiten Aktionswoche „Schulabschluss und dann?“ über Themen wie die erste eigene Wohnung, Auslandsjahr, Studienfinanzierung und Versicherungen. In kostenlosen Online-Vorträgen bekommen SchülerInnen und Absolvent:innen wichtige Tipps zum Start in einen neuen Lebensabschnitt. Weitere Informationen und die Termine der Online-Seminare sind zu finden unter [www.verbraucherzentrale-rlp.de/aktionswoche-schulabschluss](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/aktionswoche-schulabschluss).

Die Themen:

Erste eigene Wohnung: Was be-

achten?

Endlich raus aus dem Elternhaus? Wohnungssuche, Miet- und Energiekosten, Umzugsorga – viel zu tun, wenn man in die erste eigene Wohnung zieht. In diesem Online-Vortrag erfahren junge Menschen, was sie in Sachen Umzug wissen sollten, worauf sie achten können, wie sie sich am besten vorbereiten, um den Umzug perfekt zu planen.

Außerdem bieten die Verbraucherzentralen eine kostenlose, interaktive Umzugs-Checkliste.

Studienfinanzierung: Welche Möglichkeiten gibt es?

Was kostet ein Studium und wie kann man es finanzieren? Elternunterhalt, BAföG, Studienkredite,

jobben & Co – diese und mehr Möglichkeiten gibt es, um ein Studium zu bezahlen. Im Online-Vortrag geben die Expert:innen einen Überblick darüber, was der Studi-Alltag kostet, wie die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten funktionieren, was einen fairen Studienkredit ausmacht und was beim Nebenjob zu beachten ist.

Mehr Informationen zum Thema Studienfinanzierung bietet die Verbraucherzentrale auf ihrer Internetseite.

Ins Ausland gehen: Wie vorbereiten?

Raus aus der Schule und die Welt sehen? Eine Zeit im Ausland zu verbringen ist eine perfekte Mög-

lichkeit, um Erfahrungen zu sammeln und die Welt zu entdecken. In diesem Online-Vortrag erfahren Interessierte, wie man einen Auslandsaufenthalt vorbereitet und was es bei Handy, Konto und Versicherungen zu beachten gibt. Auf ihrer Internetseite bietet die Verbraucherzentrale weitere Informationen zu den Themen Auslandsjahr, Finanzen und Versicherungen für EU-Auslandsaufenthalte sowie auf der Seite des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz die Broschüre „Umzug ins EU-Ausland“.

Versicherungen:

Welche sind wichtig?

Raus von Zuhause – muss ich mich jetzt selbst versichern? Mit

dem neuen Lebensabschnitt gilt es, den Versicherungsschutz auf den Prüfstand zu stellen. Aber welche Versicherungen müssen jetzt unbedingt sein? Im Online-Vortrag gibt es Auskunft darüber, mit welchen Versicherungen man sich beschäftigen sollte.

Mehr Informationen zum Thema Versicherungen bietet die Verbraucherzentrale auf ihrer Internetseite. Alle Online-Vorträge finden vom 26. bis 30. Juni an mehreren Terminen statt.

Weitere Informationen, die Termine der Online-Seminare sowie die Anmelde-möglichkeiten sind zu finden unter [www.verbraucherzentrale-rlp.de/aktionswoche-schulabschluss](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/aktionswoche-schulabschluss). |VZ-RLP